

FAQ 2018

1	ALLGEMEINES.....	4
1.1	SEKTORENGLIEDERUNG / KUNDENSYSTEMATIK	4
1.1.1	DEFINITION NICHTFINANZIELLER CAPITALGESELLSCHAFTEN	4
1.1.2	ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK	4
1.1.3	WIRTSCHAFTLICH SELBSTSTÄNDIGE PRIVATPERSONEN	5
1.2	EFFEKTIVZINSSATZBERECHNUNG	5
1.2.1	AVJ / NDER	5
1.2.2	APRC	6
1.2.3	AGIO / DISAGIO.....	6
1.3	DEFINITION DES NEUGESCHÄFTS UND DER NEUVERHANDELTEN KREDITE	7
1.3.1	DEFINITION.....	7
1.3.2	FALLBEISPIELE NEUVERHANDELTER KREDITE	10
1.4	VERTRÄGE MIT AUFSCHIEBENDER WIRKUNG.....	15
1.5	FLOATERGESCHÄFTE	16
1.6	ABTRETUNG.....	17
1.7	FORWARD-GESCHÄFTE	18
1.7.1	FORWARD-DARLEHEN / UNWIDERRUFLICHE KREDITZUSAGEN MIT KONDITIONSVEREINBARUNG	18
1.7.2	DARLEHEN MIT REGELMÄßIGER AUTOMATISCHER ZINSFESTSETZUNG FÜR DIE ZUKUNFT	19
1.7.3	FORWARD FORWARD DEPOSITS (FFDs).....	21
1.7.4	FORWARD-REPO-GESCHÄFTE.....	23
1.8	WERTPAPIER-LEIHGESCHÄFTE / REPOGESCHÄFTE	23
1.8.1	AUSWEIS VON WERTPAPIER-LEIHGESCHÄFTEN	23
1.8.2	AUSWEIS VON REVERSE REPO-GESCHÄFTEN / AKTIVEN REPO-GESCHÄFTEN	24
1.9	ERBSCHAFT	25
1.10	INTERNE VERRECHNUNGSKONTEN	25
1.11	KOMPENSATION	26
1.12	PROVISIONEN.....	27
1.12.1	KREDITPROVISIONEN / BEREITSTELLUNGSPROVISIONEN	27
1.12.2	PROVISIONSZAHLUNGEN AN VERTRAGSVERMITTLER / EINZELHÄNDLER.....	27
1.12.3	PROVISIONSZAHLUNGEN VON VERTRAGSVERMITTLERN / EINZELHÄNDLERN	28
1.13	AKKREDITIVE	28
1.14	SUBVENTIONEN.....	28
1.15	SCHULDSCHEINDARLEHEN.....	29
2	EINLAGEN.....	30
2.1	TAGESGELDER.....	30
2.2	FESTGELDER	31
2.2.1	FORTFÜHRUNG EINES FESTGELDKONTOS MIT KONDITIONSÄNDERUNG.....	31
2.2.2	NACHTRÄGLICHE CAPITALVERÄNDERUNGEN BEI FESTGELDANLAGEN	31
2.3	KÜNDIGUNGSGELDER / SPAREINLAGEN	32
2.3.1	ALLGEMEINES.....	32
2.3.2	SPAREINLAGEN MIT UNTERJÄHRIGER BONUS- ODER PRÄMIENFESTSTELLUNG	33
2.3.3	SPAREINLAGEN MIT HÖHERER VERZINSUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZEITRAUM.....	33
2.3.4	ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT	34
	34	
2.4	ZERO-BONDS (ABGEZINSTE NULL-KUPON-ANLEIHEN)	35

2.4.1	EMISSION EINES ZERO-BONDS DURCH EIN BERICHTSPFLICHTIGES INSTITUT.....	35
2.4.2	ÜBERTRAGUNG EINES VOM BERICHTSPFLICHTIGEN INSTITUT EMITTIERTEN ZERO-BONDS AUF EINEN ANDEREN KUNDEN.....	36
2.5	SPARBRIEFE	36
2.5.1	ABGEZINSTE SPARBRIEFE (SIEHE DAZU AUCH GLIEDERUNGSPUNKT 2.4).....	36
2.6	NACHRANGVERBINDLICHKEITEN UND GENUSSRECHTSKAPITAL.....	36
2.6.1	GENUSSRECHTSKAPITAL.....	36
2.6.2	NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	37
2.7	SCHULDVERSCHREIBUNGEN	37
2.7.1	AUSWEIS VON DURCH MELDEPFLICHTIGE INSTITUTE BEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	37
2.7.2	ZINSBERECHNUNG BEI SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	39
2.7.3	ABTRETUNG VON NICHT BÖRSENFÄHIGEN BEGEBENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	39
2.8	EINLAGEN MIT UMWANDLUNG IN FONDSANTEILE.....	40
2.9	EINLAGENZERTIFIKATE	41
2.10	MARGINS	41
2.11	BESONDERE EINLAGENPRODUKTE	42
2.11.1	ZWEI-WÄHRUNGSANLAGE/ CONVERTIBLE DEPOSITS	42
2.11.2	AKTIENANLEIHE/ HOCHVERZINSLICHE DEPOSITEN.....	42
2.11.3	EINLAGEN, DIE AN DEN AKTIENKURS O.Ä. GEKOPPELT SIND	43
2.11.4	EINLAGEN BESTEHEND AUS ZWEI KOMPONENTEN	43
3	KREDITE.....	44
3.1	BESICHERUNG	44
3.1.1	DEFINITION.....	44
3.1.2	NEUVERHANDLUNG EINES BESTEHENDEN DARLEHENS.....	45
3.2	KREDITARTEN	46
3.2.1	REVOLVIERENDE KREDITE	46
3.2.2	KREDITE IN TRANCHEN	46
3.2.3	ABRUFKREDIT.....	47
3.2.4	RAHMENKREDITVERTRAG IM SINNE DER MFI-ZINSSTATISTIK.....	47
3.2.5	RAHMENVEREINBARUNG IM SINNE DER BILANZSTATISTIK	48
3.3	AUSWEIS VON KARTENPRODUKTEN.....	48
3.3.1	DEBITKARTEN.....	48
3.3.2	ECHTE UND UNECHTE KREDITKARTENKREDITE	49
3.3.3	DEBITKARTEN MIT ZAHLUNGS- UND KREDITFUNKTION.....	49
3.4	WOHNUNGSBAUKREDITE	50
3.5	AKTIVE TAGESGELDER	52
3.6	GEMEINSCHAFTSKREDITE / KONSORTIALKREDITE	52
3.7	KREDITVERGABE AUF EIGENE / FREMDE RECHNUNG.....	53
3.7.1	TREUHANDKREDITE	53
3.7.2	WEITERLEITUNGSKREDITE	55
3.7.3	STUDIENDARLEHEN	55
3.8	LEASING.....	57
3.8.1	MELDEPFLICHTIGES INSTITUT BETREIBT SELBST DAS LEASINGGESCHÄFT.....	57
3.8.2	GESCHÄFTE MIT LEASINGGESELLSCHAFTEN.....	57
3.9	FORDERUNGSANKAUF	58
3.9.1	ANKAUF VON KREDITFORDERUNGEN.....	58
3.9.2	ANKAUF VON LEASINGFORDERUNGEN.....	58

3.9.3	FORDERUNGSANKAUF IM RAHMEN DES FACTORING.....	58
3.10	KREDITE MIT VERBUNDENEN DERIVATEKONTRAKTEN	60
3.11	NEBENFORDERUNGEN	61
3.11.1	OFFENE ZINSEN- BZW. MAHN GEBÜHREN	61
3.11.2	OFFENE TILGUNGSLEISTUNGEN.....	61
3.12	ÜBERZAHLUNGEN	62
3.13	KREDITE MIT DER OPTION EINES WÄHRUNGSWECHSELS	63
3.14	WECHSELKREDITE	65
3.15	LEISTUNGSGESTÖRTE BZW. NOTLEIDENDE KREDITE	66
4	REVISIONEN.....	66

1 Allgemeines
1.1 Sektorengliederung / Kundensystematik
1.1.1 Definition nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 258 zählen zu nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstige Finanzierungsinstitutionen. In der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als nichtfinanzielle Unternehmen bezeichnet. Weitere Erläuterungen siehe Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I., Ziffer 20 Unternehmen, Seite 10f.

Unternehmen können **öffentliche oder private Rechtsform** haben. Zu den Unternehmen des privaten Rechts zählen neben den Kapitalgesellschaften auch Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften und Industrie-Stiftungen. Zu den Unternehmen in öffentlicher Rechtsform (zum Beispiel Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Erdölbevorratungsverband, öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten) zählen auch rechtlich unselbständige Betriebe der Gebietskörperschaften (Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, verselbständigte Betriebe des Bundes und der Länder nach § 26 der Bundes-/Landeshaushaltsordnung (BHO/LHO) und § 18 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie Eigenbetriebe der Gemeinden nach den Eigenbetriebsgesetzen oder -verordnungen der Länder). Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind ebenfalls wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind (Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 2 „Richtlinien zur Kundensystematik“ II. 1. Unternehmen i. d. F. von Juli 2017, Seite 11ff.).

1.1.2 Organisationen ohne Erwerbszweck

Die sektorale Gliederung in der MFI-Zinsstatistik wird nach dem ESVG 2010 vorgenommen. Danach werden Organisationen ohne Erwerbszweck wie folgt definiert:

Der Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) umfasst Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.

Nach 2.88 zählen beispielsweise folgende Einrichtungen zu den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck:

a) Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften (einschließlich derjenigen, die vom Staat finanziert jedoch nicht kontrolliert werden) sowie soziale und kulturelle Vereinigungen; Sport- und Freizeitvereine;

b) Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen, die sich aus freiwilligen Sach- oder Geldtransfers anderer institutioneller Einheiten finanzieren.

Organisationen, deren Mitglieder einen festen Anspruch auf bestimmte Waren und Dienstleistungen haben, zählen nicht zum Sektor 15 (siehe ESVG 2010, Seite 34).

In der monatlichen Bilanzstatistik hingegen werden unter dem Sektor "Organisationen ohne Erwerbszweck" sowohl private als auch öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck ausgewiesen. Gemäß der Statistischen Sonderveröffentlichung 2 „Richtlinien zur Kundensystematik“ II. 3. Organisationen ohne Erwerbszweck, i. d. F. von Juli 2017, Seite 24f., zählen dazu alle Organisationen ohne Erwerbszweck, die für private Privatpersonen tätig sind und/oder deren Mittel von Privatpersonen stammen (einschließlich privater und öffentlicher Stiftungen, jedoch ohne Industrie-Stiftungen), ferner einige Organisationen im öffentlichen Bereich sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Erwerbszweck.

1.1.3 Wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen

Grundsätzlich werden die wirtschaftlich selbstständigen Privatpersonen (einschließlich Einzelunternehmen) in der MFI-Zinsstatistik den „privaten Haushalten“ zugerechnet. Zu den wirtschaftlich selbstständigen Privatpersonen, d. h. Privatpersonen, die überwiegend Einkommen aus selbstständiger Arbeit beziehen, zählen u. a. Gewerbetreibende (einschließlich Einzelunternehmen, d. h. der im Handelsregister eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten), freiberuflich Tätige, Landwirte; ferner Rentiers beziehungsweise Privatiers, d. h. Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt; auch Zusammenschlüsse von wirtschaftlich Selbstständigen, zum Beispiel von Freiberuflern zum gemeinsamen Betreiben einer Praxis in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

GmbH-Geschäftsführer zählen zu den wirtschaftlich selbstständigen Privatpersonen, wenn sie mindestens 50% der Geschäftsanteile halten, eine Sperrminorität besitzen oder in ihrer Geschäftsausübung von den Weisungen der GmbH-Gesellschafter unabhängig sind. GmbH-Gesellschafter, die nur Geschäftsanteile an einer GmbH halten und mit der Geschäftsführung nicht betraut sind, sind gemäß dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen, d. h., dem Untersektor aus dem überwiegend Einkünfte erzielt werden (a) Wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen oder (b) wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen (Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 2 „Richtlinien zur Kundensystematik“ II. 2. Privatpersonen, i. d. F. von Juli 2017, Seite 23f.).

1.2 Effektivzinssatzberechnung

1.2.1 AVJ / NDER

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 1a) AVJ und NDER in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzierungsinstitute - Richtlinien", i. d. F. von Juli 2017, Seite 259 ff. sind für die Positionen 01 bis 26 des Meldeschemas ZA sowie für die Positionen 01 bis 23 sowie 32 bis 91 des Schemas ZB jeweils entweder der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) oder der eng definierte Effektivzinssatz (NDER) zu melden.

Während der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) auf einer Formel basiert, die nur auf Einlagen und Kredite Anwendung findet, bei denen die Zinskapitalisierung für die Einlage und sämtliche Zahlungen und Rückzahlungen in Bezug auf den Kredit in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres erfolgen, angewendet werden kann, wird der eng definierte Effektivzinssatz (NDER) iterativ ermittelt und ist daher für alle Arten von Einlagen und Krediten anwendbar.

Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) liefert daher nur für „normale“ Produkte/Geschäfte, deren Zahlungsströme hinsichtlich Frequenz und Volumen einen uniformen Charakter aufweisen, in finanzmathematischer Hinsicht hinreichend exakte Ergebnisse.

Beim eng definierten Effektivzinssatz (NDER) werden die tatsächlichen Zahlungsströme aus Sicht der Bank berücksichtigt, d. h. es ist möglich die tilgungsfreie Phase mit der Phase, in der der Kunde tilgt, zu verbinden und beide Phasen konditionen- bzw. periodengerecht abzubilden. Daher ist es bei Krediten, die eine tilgungsfreie Phase aufweisen, zweckmäßig, den Effektivzinssatz nach der Formel für den eng definierten Effektivzinssatz (NDER) zu berechnen.

1.2.2 APRC

Der effektive Jahreszinssatz (APRC) für die Positionen 30 und 31 des Meldeschemas ZB ist nach der Richtlinie 2008/48/EG gemäß Artikel 3 Buchstabe g) und i) zu melden. In Artikel 3 Buchstabe i) ist definiert, dass der effektive Jahreszinssatz die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ umfassen soll, welche wiederum in Artikel 3 Buchstabe g) erläutert werden.

Den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik ist weiterhin zu entnehmen, dass diese Gesamtkosten sich aus einer Zinskomponente, welche identisch mit dem eng definierten Effektivzinssatz (NDER) ist, und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten wie zum Beispiel Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen zusammensetzen. Nicht einzubeziehen sind hingegen Bereitstellungsprovisionen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt ist, ob diese Provisionen überhaupt anfallen (Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 1b) APRC in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 262f.).

1.2.3 Agio / Disagio

Ein Agio (Disagio) bezeichnet einen Aufschlag (Abschlag) auf den Nennwert.

Ein Agio ist gemäß der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 1a) AVJ und NDER in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 259 als Gegenstück zum Disagio in der Zinsstatistik zu berücksichtigen und als Zinszahlung zu Vertragsbeginn zu behandeln.

Beispiel: Bestimmung des Effektivzinssatzes bei einem Agio

Der zu meldende Zinssatz berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Zinszahlung}}{\text{Auszahlungswert}} = \text{zu meldender Zinssatz (in \%)}$$

Schuldverschreibung der A-Bank:

Nominalwert: 20 Mio. EUR

Nominalzins = 5,0%.

Agio = 10%

Hieraus ergibt sich eine jährliche Zinszahlung von 1 Mio. EUR ($20 \text{ Mio. EUR} \times 5\%$) und ein Auszahlungswert von 22 Mio. EUR ($20 \text{ Mio. EUR} + 10\%$)

$$x = \frac{1 \text{ Mio. EUR}}{22 \text{ Mio. EUR}} = 4,5455\%$$

Der Verkauf der o. g. Schuldverschreibung erfolgt in Höhe von 5 Mio. Euro an private Haushalte und 15 Mio. Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Folgende Positionen sind von der A-Bank im Juli 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 04 / 4,5455% / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 02 / 4,5455%
ZB, Pos. 10 / 4,5455% / 15 000 000 Euro	ZA, Pos. 04 / 4,5455%

Beispiel: Bestimmung des Effektivzinssatzes bei einem Disagio

Mit einer nichtselbständigen Privatperson wird am 20.01.2017 ein Konsumentenkredit, welcher nicht besichert ist, mit folgenden Konditionen vereinbart:

Darlehensbetrag: 25.000 EUR; Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 5% p.a., halbjährliche Zinszahlung; 2% Disagio:

$$x = \frac{\left(1 + \frac{r_{ag} + \frac{Disagio}{Laufzeit}}{n}\right)^n - 1}{1 - Disagio}$$

$$x = \frac{\left(1 + \frac{0,05 + \frac{0,02}{10}}{2}\right)^2 - 1}{1 - 0,02} = 5,3751\%$$

Mit: x = zu meldender Zinssatz (AVJ)

r_{ag} = vereinbarter jährlicher Zinssatz zwischen Kunde und Bank

n = Anzahl der Zinskapitalisierungszeiträume pro Jahr (z. B. „2“ für halbjährlich, „12“ für monatlich)

Folgende Positionen sind im Januar 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 15 / 5,3751% / 25 000 Euro	ZA, Pos. 11 / 5,3751%

1.3 Definition des Neugeschäfts und der neuverhandelten Kredite

1.3.1 Definition

Nach den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 3c) Bezugszeitraum für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 263f. sind alle während des ganzen Monats abgeschlossenen Neugeschäfte meldepflichtig. Bei der Neugeschäfts-

zuordnung zu einem Berichtsmonat ist grundsätzlich das Vertragsdatum (**Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**) relevant.

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 266f. ist das Neugeschäft definiert als alle im Berichtszeitraum zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen. Unter Neuvereinbarungen fallen:

- 1) alle Verträge, Bedingungen und Modalitäten, die **erstmalig** den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und
- 2) alle **neu verhandelten** Vereinbarungen (Vertragsbedingungen und -modalitäten) in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

Verträge, die dem Kunden zugesagt sind (unwiderrufliche Kreditzusagen), aber noch der Annahme durch den Kunden bedürfen, sind erst nach Eingang des unterschriebenen Vertrags beim Berichtspflichtigen als Neugeschäft auszuweisen. Solange der Vertrag mit vereinbarten Konditionen vom Kunden nicht unterschrieben wurde, ist die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c) nicht erfüllt und daher sind solche Geschäfte noch nicht in der Zinsstatistik zu erfassen.

Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 4a) Instrumentenkategorien – Vorbemerkungen in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 267 sind in der Zinsstatistik **nur bilanzielle Geschäfte** zu erfassen. Eine **Ausnahme** stellen **Forward-Geschäfte** und **unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionsvereinbarung** dar, welche im Neugeschäft der Zinsstatistik nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Eingang des vom Kunden unterschriebenen Kreditvertrags beim Meldepflichtigen) bzw. bei Konditionsneuverhandlungen (2 Willenserklärungen von Bank und Kunde) zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt der Valutierung (wenn diese Forderungen in den Anlagen B der Bilanzstatistik und nicht mehr als Eventualforderung unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden) sind diese in den Beständen entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit auszuweisen.

Sollten spezielle Anpassungen (z. B. Laufzeit- oder Zinssatzänderungen) bereits zu Beginn des Vertrages vereinbart worden sein, sind diese Änderungen nicht als Neugeschäft im ZB-Schema, sondern nur in den Beständen (ZA-Schema) für die MFI-Zinsstatistik relevant.

Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die **automatisch** erfolgen (ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft), d. h. keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrages erfordern, werden **nicht** als Neugeschäft ausgewiesen, sondern führen nur zu Veränderungen in den Beständen. Ebenso ist bei Änderungen der variablen Zinssätze aufgrund von (vorab vereinbarten) automatischen Zinsanpassungen (z. B. Koppelung an den 6-Monats-Euribor-Satz plus 2%) durch den Berichtspflichtigen zu verfahren.

"Ohne aktive Mitwirkung des Kunden" bedeutet hierbei, dass die Zinsanpassung automatisch nach einer im Vertrag vereinbarten Regel erfolgt, ohne dass der Kunde Einfluss nehmen kann. Unter "aktiver Mitwirkung" kann neben der ausdrücklichen auch die stillschweigende (konkludente) Einverständniserklärung (Willenserklärung) durch den Kunden verstanden

werden. Dies sind z. B. diejenigen Fälle, in denen das Kreditinstitut den Kunden vor jedem Zinsanpassungstermin darüber informiert, zu welchen Konditionen ein Darlehen nach der Zinsanpassung weitergeführt wird und zudem eine Rückmeldefrist setzt, in welcher der Kunde die Konditionsänderung akzeptiert oder das Darlehen zurückzahlt. Hier wird vor allem auf die aktive Mitwirkung des Kunden abgestellt. Konkludentes Handeln läge beispielsweise dann vor, wenn ein Prolongationsangebot verschickt wird, das wirksam würde, sofern der Kunde nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes widerspricht. Der Kunde entscheidet somit aktiv, das Prolongationsangebot anzunehmen, indem er keine gegenteilige Willenserklärung abgibt. Damit handelt es sich sowohl bei ausdrücklichen als auch bei konkludenten Willenserklärungen um aktive Mitwirkung. Beide Fälle sind in der MFI-Zinsstatistik sowohl im Neugeschäft als auch in den Beständen zu melden.

Werden für ein bestehendes Darlehen, dessen Zinsbindungsfrist ausläuft, mit dem Kunden neue Konditionen vereinbart, so ist dieses Darlehen mit seinem Restbetrag zum Zeitpunkt der Zinsneuevereinbarung im Neugeschäft zu melden. Im Bestand wirkt sich die Zinsanpassung jedoch erst mit In-Kraft-Treten der neuen Zinsvereinbarung aus. Modifikationen des Einlage- oder Kreditbetrags in Folge von Neuverhandlungen werden nur mit dem Aufstockungsbetrag als Neugeschäft ausgewiesen. Eine Reduzierung hingegen ist nicht als negatives Neugeschäft auszuweisen.

Ab Januar 2015 - erstmals für den Meldetermin Dezember 2014 - sind im Neugeschäft Daten für neu verhandelte Kredite als „darunter“-Position für i) die Summe der neu verhandelten Kredite an private Haushalte getrennt nach dem Verwendungszweck (Positionen 88 bis 90 des Schemas ZB) und für ii) die Summe der neu verhandelten Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Position ZB 91 des Schemas ZB) auszuweisen.

Neben den allgemeinen Bedingungen für das Neugeschäft sind zwei weitere Voraussetzungen für die Klassifizierung eines Kredits als neu verhandelter Kredit zu erfüllen:

- a) Der Kredit muss zum Zeitpunkt der Neuverhandlung bereits gewährt worden sein. Eine teilweise oder vollständige Auszahlung des Kredits ist keine zwingende Voraussetzung.
- b) Der Kredit wurde noch nicht vollständig zurückgezahlt.

Dabei spielt es keine Rolle ob der Kredit beim Meldepflichtigen selbst oder bei einem anderen MFI gewährt wurde. In Bezug auf neu verhandelte Kredite ist der MFI-Sektor insgesamt zu betrachten. So sind z. B. abgetretene oder angekaufte, bereits existierende Kredit- und Leasingforderungen, sofern Sie von einem anderen MFI angekauft wurden, vom aufnehmenden Kreditinstitut als neu verhandelte Kredite zu melden, sofern es zu einer Neuverhandlung der Konditionen mit den Schuldnern der übernommenen Forderungen kam. Ebenso verhält es sich bei Umschuldungen von Krediten von einem anderen Kreditinstitut auf das meldepflichtige Institut. Dies gilt allerdings nur wenn Kredite von einem anderen Kreditinstitut übernommen werden. Wurden Forderungen von einem Nicht-MFI angekauft sind die Regelungen aus Kapitel 3.9 zu beachten.

Durch die Erhebung der neuen „darunter“-Positionen sollen Informationen darüber erhoben werden, wie viel „neues Geld“ in Form von Krediten an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im gesamten MFI-Sektor erstmalig ausgegeben wurde. Die Komponente „neues Geld“ ergibt sich als Differenz aus dem jeweiligen Gesamtkreditvolumen des Neugeschäfts und den neu verhandelten Krediten.

1.3.2 Fallbeispiele neuverhandelter Kredite
1.3.2.1 Neuverhandlung des Zinssatzes unter aktiver Mitwirkung des Kunden

Ausgangssituation:

Bank A schließt mit einem privaten Haushalt am 15.12.2017 einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr ab. Der erste Zinssatz beträgt 4,50%. Das Darlehen wird sofort ausgezahlt.

Folgende Positionen sind im Dezember 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,5000% / 15 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,5000% <i>Neues Geld = 15.000 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,5000% (15 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

Neuverhandlung der Konditionen unter aktiver Mitwirkung des Kunden:

Am 14.12.2018 findet zum Ende der anfänglichen Zinsbindungsfrist die Neuverhandlung des Zinssatzes unter aktiver Mitwirkung des Kunden statt. Der neu vereinbarte Zinssatz wird auf 4,25% festgelegt. Die Restschuld beträgt zu diesem Zeitpunkt 10.000 Euro.

Folgende Positionen sind im Dezember 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,2500% / 10 000 Euro ZB, Pos. 88 / 4,2500% / 10 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,2500% <i>Neues Geld (ZB.13 - ZB.88) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,2500% (10 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17

1.3.2.2 Aufstockung des Kreditbetrags

Modifikationen des Kreditbetrags haben in der Regel gleichzeitig Zins- bzw. Konditionsänderungen zur Folge. Entsprechend liegt eine Neuverhandlung vor, welche mit dem Gesamtbetrag (inkl. Aufstockungsbetrag) im Neugeschäft ausgewiesen wird. Der neu verhandelte Kreditbetrag (Gesamtkreditvolumen - Aufstockungsbetrag) wird zusätzlich auch als Neugeschäft in den neu verhandelten Positionen im ZB-Schema gemeldet.

Ausgangssituation:

Bank A schließt mit einem privaten Haushalt am 15.12.2017 einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr ab. Der erste Zinssatz beträgt 4,50%. Das Darlehen wird sofort ausgezahlt.

Folgende Positionen sind im Dezember 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,5000% / 15 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,5000% <i>Neues Geld = 15.000 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,5000% (15 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

Aufstockung des Kreditbetrags :

Am 15.06.2018 wurden bereits 5.000 Euro getilgt. Die Restschuld beträgt 10.000 Euro. Es wird eine Aufstockung des Kreditbetrages um 3.000 Euro auf 13.000 Euro vereinbart. Der Zinssatz liegt unverändert bei 4,50%. Es wird vereinbart die Tilgungsraten zu erhöhen. Die Auszahlung erfolgt sofort.

Folgende Positionen sind im Juni 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 4,5000% / 13 000 Euro ZB, Pos. 88 / 4,5000% / 10 000 Euro ZB, Pos. 30 / 4,5000% <i>Neues Geld = 3.000 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 4,5000% (13 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

1.3.2.3 Mehrmalige Neuverhandlung der Konditionen innerhalb eines Monats

Alle Neuverhandlungen bereits bestehender Kreditverträge sind im Neugeschäft zu berücksichtigen, selbst wenn derselbe Vertrag mehr als einmal während des Referenzmonats neu verhandelt wird.

Ausgangssituation:

Bank A schließt am 15.01.2017 mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen unbesicherten Kredit über 100.000 Euro mit einer Laufzeit von 3 Monaten und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einer Woche ab. Der erste Zinssatz beträgt 1,00%. Das Darlehen wird sofort ausgezahlt und ist am Ende der Laufzeit in einer Summe zu tilgen.

a) Mehrmalige Neuverhandlung des Zinssatzes innerhalb eines Monats unter aktiver Mitwirkung des Kunden:

Am 22.01.2017 wird ein Zinssatz von 2,00% und am 29.01.2017 ein Zinssatz von 3,00% vereinbart.

Folgende Positionen sind im Januar 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 37 / 2,0000% / 300 000 Euro ZB, Pos. 91 / 2,5000% / 200 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.37 - ZB.91) = 100.000 Euro</i>	ZA, Pos. 12 / 3,0000% (100 000 Euro)

b) mehrmalige Neuverhandlung des Zinssatzes innerhalb eines Monats unter aktiver Mitwirkung des Kunden und Aufstockung

Wie Fall a): Am 22.01.2017 wird ein Zinssatz von 2,00% und am 29.01.2017 ein Zinssatz von 3,00% vereinbart sowie zusätzlich eine Aufstockung um 100.000 Euro auf 200.000 Euro vorgenommen.

Folgende Positionen sind im Januar 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 37 / 2,2500% / 400 000 Euro ZB, Pos. 91 / 2,5000% / 200 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.37 - ZB.91) = 200.000 Euro</i>	ZA, Pos. 12 / 3,0000% (200 000 Euro)

1.3.2.4 Kredite in Tranchen

Ein Kredit in Tranchen hat folgende Ausprägungen: Für den Kredit wird ein Gesamtvolumen vereinbart, welches bei Vertragsbeginn nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ($t_0, t_1 \dots t_n$) an den Kreditnehmer in Tranchen ausbezahlt wird. Das vereinbarte Gesamtkreditvolumen ist ein einziges Mal bei Vertragsabschluss als Neugeschäft zu melden. Die einzelnen Tranchen sind jeweils im Monat ihrer Inanspruchnahme in den Beständen zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Neuverhandlung der Bedingungen des bereits bestehenden Tranchenkredits nach dem Zeitpunkt t_0 , ist der gesamte gewährte Kreditbetrag abzüglich bereits getilgter Beträge unter den neu verhandelten Krediten auszuweisen. Die Höhe der bereits ausgezahlten Tranchen spielt dabei keine Rolle.

Ausgangssituation:

Bank A schließt mit einem privaten Haushalt am 15.01.2018 einen unbesicherten Wohnungsbaukredit über 100.000 Euro mit einer Laufzeit von 8 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von einem Jahr ab. Der erste Zinssatz beträgt 3,00%. Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt. Die erste Tranche über 10.000 Euro wird sofort ausgezahlt.

Folgende Positionen sind im Januar 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 16 / 3,0000% / 100 000 Euro ZB, Pos. 31 / 3,0000% <i>Neues Geld = 100.000 Euro</i>	ZA, Pos. 08 / 3,0000% (10 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

Neuverhandlung des Zinssatzes unter aktiver Mitwirkung des Kunden:

Am 15.01.2019 findet zum Ende der anfänglichen Zinsbindungsfrist die Neuverhandlung des Zinssatzes mit dem Kunden statt. Der neu vereinbarte Zinssatz beträgt 3,25%. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Tranchen von insgesamt 60.000 Euro ausgezahlt. Der Kunde hat bereits 15.000 Euro getilgt.

Folgende Positionen sind im Januar 2019 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 16 / 3,2500% / 85 000 Euro ZB, Pos. 89 / 3,2500% / 85 000 Euro ZB, Pos. 31 / 3,2500% <i>Neues Geld (ZB.16 - ZB.89) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 08 / 3,2500% (45 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

1.3.2.5 Umschuldung / Schuldenkonsolidierung (vom Kunden initiiert)

Eine Umschuldung bzw. Schuldenkonsolidierung wird in der Regel vom Kunden initiiert. Für den Ausweis als neu verhandelter Kredit spielt es nun eine Rolle, ob der Meldepflichtige weiß, dass der Kredit bereits bestanden hat. Im Falle der Konsolidierung mehrerer Kredite eines Kunden beim Meldepflichtigen, hat dieser Kenntnis darüber, dass die Kredite bereits bestanden haben. Für den Fall, dass ein Kredit von einer anderen Bank zum meldepflichtigen Institut umgeschuldet wird, ist dies nur der Fall, wenn der Kunde den Meldepflichtigen darüber informiert oder das Institut die Umschuldung abwickelt.

Für den Sektor private Haushalte gilt folgendes: Wird ein Kredit von einer anderen Bank zum meldepflichtigen Institut oder werden mehrere Kredite einer Kreditart beim Meldepflichtigen umgeschuldet, so ist der neue Kredit entsprechend dem Verwendungszweck des/der Ursprungskredits/e auszuweisen. Werden Kredite verschiedener Kreditarten bzw. Verwendungszwecke konsolidiert, so ist der neue Kredit als „sonstiger Kredit“ zu melden.

Kredite zur Umschuldung zu unter Marktkonditionen liegenden Zinssätzen sind weder in die Berechnung der gewichteten Durchschnittzinssätze für die Bestände noch für das Neugeschäft einzubeziehen.

Für die folgenden Fälle wird davon ausgegangen, dass der Meldepflichtige Kenntnis darüber hat, dass der Kredit bereits bestand und demzufolge eine Meldung als neu verhandelter Kredit vorzunehmen ist.

Für die Fälle, in denen dies dem Meldepflichtigen nicht bekannt, ist erfolgt der Ausweis als erstmalig abgeschlossenes Neugeschäft.

a) Umschuldung eines Kredits von Bank A zu Bank B

Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 10.000 Euro von Bank A zu Bank B umschulden. Zwischen Bank B und dem privaten Haushalt wird am 05.12.2017 ein Zinssatz von 3,00% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr vereinbart. Die Umschuldung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank B im Dezember 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 3,0000% / 10 000 Euro ZB, Pos. 88 / 3,0000% / 10 000 Euro ZB, Pos. 30 / 3,0000% <i>Neues Geld (ZB.13 - ZB.88) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 3,0000% (10 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

b) Umschuldung eines Kredits von Bank A zu Bank B und Aufstockung

Wie Fall 8: Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 10.000 Euro von Bank A zu Bank B umschulden. Zwischen Bank B und dem privaten Haushalt werden am 05.12.2017 ein Zinssatz von 3,00% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr sowie zusätzlich eine Kreditaufstockung um 5.000 Euro vereinbart. Die Umschuldung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank B im Dezember 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 3,0000% / 15 000 Euro ZB, Pos. 88 / 3,0000% / 10 000 Euro ZB, Pos. 30 / 3,0000% <i>Neues Geld (ZB.13 - ZB.88) = 5.000 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 3,0000% (15 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

c) Konsolidierung mehrerer Kredite innerhalb von Bank A

Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro und einen unbesicherten Wohnungsbaukredit über 100.000 Euro bei Bank A konsolidieren. Zwischen Bank A und dem privaten Haushalt wird am 05.12.2017 für den konsolidierten Kredit ein Zinssatz von 2,50% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr vereinbart. Die Konsolidierung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank A im Dezember 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 2,5000% / 115 000 Euro ZB, Pos. 90 / 2,5000% / 115 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.20 - ZB.90) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 2,5000% (115 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

d) Konsolidierung mehrerer Kredite von Bank A und B zu Bank C

Ein privater Haushalt möchte einen unbesicherten Konsumentenkredit über 15.000 Euro bei Bank A und einen unbesicherten Wohnungsbaukredit über 100.000 Euro bei Bank B konsolidieren und zu Bank C umschulden. Zwischen Bank C und dem privaten Haushalt wird am 05.12.2017 für den konsolidierten Kredit ein Zinssatz von 2,50% bei einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von einem Jahr vereinbart. Die Konsolidierung erfolgt im gleichen Monat.

Folgende Positionen sind von Bank C im Dezember 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 2,5000% / 115 000 Euro ZB, Pos. 90 / 2,5000% / 115 000 Euro <i>Neues Geld (ZB.20 - ZB.90) = 0 Euro</i>	ZA, Pos. 10 / 2,5000% (115 000 Euro) Ebenso: ZA.15, ZA.17, ZA.18, ZA.20

1.4 Verträge mit aufschiebender Wirkung

Verträge, die unter einer aufschiebenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB stehen, z. B. noch der Zustimmung durch den Kreditausschuss bedürfen, sind erst **nach Erfüllung** der aufschiebenden Bedingung (Genehmigung) als **Neugeschäft** in der Zinsstatistik auszuweisen. Verträge, die dem Kunden zugesagt sind, aber noch der Annahme durch den Kunden bedürfen, sind gemäß der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 3c) Bezugszeitraum für Zinssätze und Volumina im Neugeschäft in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 266f. erst nach Eingang des unterschriebenen Vertrages beim Berichtspflichtigen als Neugeschäft auszuweisen. Somit ist dieses Geschäft erst in der MFI-Zinsstatistik als Neugeschäft auszuweisen, wenn die Genehmigung vorliegt und/oder der unterschriebene Vertrag des Kunden bei dem Berichtspflichtigen eingeht. Solange diese Genehmigung nicht erteilt wurde

und/oder der Vertrag mit vereinbarten Konditionen vom Kunden nicht unterschrieben wurde, ist die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik nicht erfüllt und daher sind solche Geschäfte noch nicht in der MFI-Zinsstatistik zu erfassen.

Beispiel: Verträge mit aufschiebender Wirkung

Ein Kredit (nicht besichert) an eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft über 500.000 EUR mit Laufzeit von 15.01.2017 bis 13.07.2020 und einem Zinssatz von 1,9% (effektiv) für die gesamte Laufzeit muss noch durch den Kreditausschuss genehmigt werden. Die Genehmigung wird am 12. Januar 2017 erteilt; der Kunde akzeptiert die Konditionen.

Im Dezember 2016 ist der Kredit weder im Neugeschäft noch im Bestand in der MFI-Zinsstatistik zu melden.

Folgende Positionen sind im Januar 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 46 / 1,9000% / 500 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 1,9000%

1.5 Floatergeschäfte

Euribordarlehen, die auch als „Floater“ bezeichnet werden, sind Kredite an private Haushalte oder Unternehmen. Ihr Zins orientiert sich an Geldmarktsätzen wie dem Euribor (zum Beispiel 3-Monats-Euribor + 2% Marge), die regelmäßige Zinsanpassung erfolgt je nach Vertragsgestaltung automatisch oder nach Verhandlung mit dem Kunden.

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c) Zinssätze und Volumina im Neugeschäft in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 263f. fallen unter das Neugeschäft alle im Berichtszeitraum zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen, d. h. alle Verträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredites festlegen (effektive Neuverträge), und alle neu verhandelten Vereinbarungen (Vertragsbedingungen und -modalitäten) in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

Sollten spezielle Anpassungen (z. B. Laufzeit- oder Zinssatzänderungen) bereits zu Beginn des Vertrages vereinbart worden sein und automatisch erfolgen (ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft), sind diese Änderungen nicht als Neugeschäft im ZB-Schema, sondern nur in den Beständen (ZA-Schema) für die MFI-Zinsstatistik relevant.

Unter „aktiver Mitwirkung“ wird neben der ausdrücklichen auch die stillschweigende (konkludente) Einverständniserklärung (Willenserklärung) durch den Kunden verstanden. Hierbei erfolgt ein zusätzlicher Ausweis unter den neuverhandelten Krediten.

Beispiel a): Ausweis von Floatergeschäften mit automatischer Konditionsanpassung:

Mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft wird am 20.11.2017 ein Floatergeschäft über 100.000 EUR mit Laufzeit bis 19.11.2018 vereinbart. Das Darlehen wird mit dem 1-Monats-

Euribor + 1% Marge verzinst. Eine Verhandlung findet während der Laufzeit nicht statt. Der erste Zinssatz beträgt 2,05%.

Folgende Positionen sind im November 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 37 / 2,0500% / 100 000 Euro	ZA, Pos. 12 / 2,0500%

Folgende Positionen sind von Dezember 2017 bis November 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 12 / *%

* hier muss jeweils der aktuell gültige 1-Monats-Euribor + 1% Marge zur Berechnung herangezogen werden.

Beispiel b): Ausweis von Floatergeschäften mit aktiver Konditionsverhandlung:

Mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft wird am 20.11.2017 ein Floatergeschäft über 100.000 EUR mit Laufzeit bis 19.11.2018 vereinbart. Das Darlehen wird mit dem 1-Monats-Euribor + 1% Marge verzinst. Der Zinssatz wird jeweils neu verhandelt. Der erste Zinssatz beträgt 2,05%, der Zinssatz im Dezember 2014 2,10%.

Folgende Positionen sind im November 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 37 / 2,0500% / 100 000 Euro	ZA, Pos. 12 / 2,0500%

Folgende Positionen sind von Dezember 2017 bis November 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 37 / 2,1000%* / 100 000 Euro ZB, Pos. 91 / 2,1000%* / 100 000 Euro	ZA, Pos. 12 / 2,1000%*

* Nun muss der Zinssatz in jedem Monat sowohl im Neugeschäft als auch in den Beständen angepasst werden.

1.6 Abtretung

Abtretungen im Sinne der MFI-Zinsstatistik zwischen MFIs sind **nicht im Neugeschäft zu melden**, da eine Abtretung keine erstmalige Verhandlung darstellt und üblicherweise keine Neuverhandlungen über Konditionen stattfinden. Die Neugeschäftsdefinition ist in diesem Fall nicht erfüllt. Die abgetretene Verbindlichkeit ist entsprechend der Ursprungslaufzeit nur

in die Zinsberechnung für die Bestände einzubeziehen. Sollte es bei der Abtretung jedoch zu Neuverhandlungen kommen, wäre die Neugeschäftsdefinition erfüllt und die Abtretung als Neugeschäft und als neuverhandelt auszuweisen. Handelt es sich allerdings um eine Abtretung von einem Nicht-MFI so wird diese Abtretung im Neugeschäft ausgewiesen, da dieses Geschäft bislang noch nicht in der Zinsstatistik erfasst wurde. Dies bedeutet gleichzeitig, dass dieses Geschäft nicht als neuverhandelt auszuweisen ist, selbst wenn eine Neuverhandlung vorliegt.

1.7 Forward-Geschäfte

In der MFI-Zinsstatistik sind grundsätzlich nur bilanzielle Geschäfte zu erfassen. Eine Ausnahme dazu stellen Forward-Geschäfte und unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionsvereinbarung dar, welche im **Neugeschäft** der MFI-Zinsstatistik nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. einer Konditionsneuverhandlung zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt der Valutierung sind diese in den **Beständen** entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit (Zeitraum zwischen Valutierung und Laufzeitende) auszuweisen.

Für die u. g. Ausführungen zu Forward-Geschäften gilt:

t_0 = Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

t_1 = Valutierung des Geschäftes

t_2 = Laufzeitende des Geschäftes

1.7.1 Forward-Darlehen / unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionsvereinbarung

Bei Forward-Darlehen handelt es sich um Termingeschäfte, die auf individuellen, gegenseitig verpflichtenden Vereinbarungen zwischen Kreditinstitut und Kunden beruhen.

Forward-Darlehen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (t_0) einmalig als **Neugeschäft** in der MFI-Zinsstatistik auszuweisen. Nur sofern Zinsbindung und Ursprungslaufzeit nicht identisch sind und anschließende Neufestsetzungen des Zinssatzes als Ergebnis einer Verhandlung mit dem Kunden erfolgen – unabhängig davon, ob als Forward-Vereinbarung bereits im Voraus fixiert oder nicht – sind diese zum Zeitpunkt der Neuvereinbarung im Schema ZB zu berücksichtigen. Für die Fristengliederung im Neugeschäft (anfängliche Zinsbindung) ist immer der jeweils aktuelle Zinsbindungszeitraum relevant. Bei den **Beständen** ist das Forward-Darlehen ab dessen Valutierung bis zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung zu erfassen. Für die Zuordnung des Darlehens zu einem entsprechenden Fristenband (in den Beständen) ist die Ursprungslaufzeit relevant.

Beispiel: Ausweis von Forward-Darlehen

Ein Privatkunde schließt am 02.01.2013 zur Immobilienfinanzierung ein Forward-Darlehen in Höhe von 250 000 Euro mit einer Ursprungslaufzeit von 25 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindung von 5 Jahren zu 4,5% (effektiv) ab. Im Forward-Vertrag wird die Bestellung einer Grundschuld in Höhe von 200 000 Euro auf eine im Inland belegene Wohnimmobilie mit einem Marktwert von 250 000 Euro vereinbart. Da die vereinbarte grundpfandrechtliche Sicherheit niedriger ist als der vereinbarte Kreditbetrag, ist das vereinbarte Forward-Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als nicht besichert auszuweisen. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt ein Jahr nach Vertragsabschluss.

Am 15.08.2017 vereinbaren Kreditinstitut und Kunde die neuen Zinskonditionen für den Zeitraum 02.01.2019 bis 01.01.2029 in Höhe von 5,0% (effektiv). Da die Restschuld zu diesem

Zeitpunkt (02.01.2019)¹ nur noch 200 000 Euro betragen wird und somit die Höhe der bestellten Grundschuld nicht länger übersteigt, ist das Darlehen zum Zeitpunkt der Konditionsneuevereinbarung im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert und unter den neuverhandelten Krediten auszuweisen. In der monatlichen Bilanzstatistik ist dieses Darlehen aufgrund des Ursprungsbesicherungsprinzips weiterhin als unbesichert auszuweisen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 17 / 4,5000% / 250 000 Euro ZB, Pos. 31 / 4,5000%	-----

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 08 / 4,5000%

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat August 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 18 / 5,0000% / 200 000 Euro ZB, Pos. 60 / 5,0000% / 200 000 Euro ZB, Pos. 31 / 5,0000% ZB, Pos. 89 / 5,0000% / 200 000 Euro	ZA, Pos. 08 / 4,5000%

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2019 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 08 / 5,0000%

1.7.2 Darlehen mit regelmäßiger automatischer Zinsfestsetzung für die Zukunft

Darlehen, bei denen der Zinssatz regelmäßig für die folgende Zinsperiode im aktuellen Meldemonat festgesetzt wird (z. B. analog zur Änderung eines Referenzzinssatzes), werden mit dem aktuell gültigen Zinssatz im Bestand gemeldet. Der neu vereinbarte Zinssatz gilt demnach erst für den darauf folgenden Meldemonat (analog einer Forward-Vereinbarung). Dies leitet sich aus der zeitpunktbezogenen Erhebung der Bestandspositionen am letzten Tag des Meldemonats ab.

Ist dieser Zinssatz bei Abschluss der Verhandlungen noch nicht bekannt, z. B. da der heranzuziehende Geldmarktsatz (z. B. 1-Monats-Euribor) noch nicht feststeht, ist der aktuell gültige Geldmarktsatz (z. B. 1-Monats-Euribor) heranzuziehen.

Als Neugeschäft gelten alle neuen Vereinbarungen, die unter "aktiver Mitwirkung" des Kunden vereinbart wurden, wobei unter "aktiver Mitwirkung" auch konkludentes Handeln zu verstehen ist. Daher erfüllen alle Zinsanpassungen, auf die der Kunde Einfluss nehmen kann, die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik und sind deshalb zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Neugeschäft (Schema ZB) und unter den neu-

¹ Relevant ist hier der verbleibende Restbetrag zu Beginn der neuen Laufzeit und nicht der Restbetrag zum Zeitpunkt der Neuverhandlung.

verhandelten Krediten auszuweisen. Kann der Kunde hingegen keinen Einfluss nehmen, handelt es sich um eine automatische Zinsanpassung, welche nicht im Neugeschäft zu berücksichtigen ist.

Beispiel a): Ausweis von variabel verzinsten Darlehen mit automatischer Zinsanpassung

Die A-Bank gewährt einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen Kredit in Höhe von 1 Mio. Euro. Im Kreditvertrag wird keine Sicherheitenstellung vereinbart, so dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dieser Kredit im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als unbesichert auszuweisen ist. Die Kreditgewährung erfolgt vom 01.10.2015 bis 30.09.2018. Am 01.09.2015 wird festgelegt, dass die Verzinsung zum 1-Monats-Euribor + 250 Basispunkte (effektiv) erfolgt und nicht mit dem Kunden neu verhandelt wird. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der Zinssatz 3,75%. Der tatsächliche 1-Monats-Euribor im Oktober 2015 beträgt 3,80%. Die laufende Zinsvereinbarung vom 01.10.2016 - 02.11.2016 beträgt 3,5% (1,25% + 250 bp). Die automatische Zinsfestsetzung (ohne Kundenmitwirkung) auf 4% für die nächste Zinsperiode vom 02.11.2016 bis 02.12.2016 erfolgt am 29.10.2016.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat September 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 43 / 3,7500% / 1 000 000 Euro	-----
ZB, Pos. 82 / 3,7500% / 1 000 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Oktober 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 3,8000%

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Oktober 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 3,5000%

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat November 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 4,0000%

Beispiel b): Ausweis von variabel verzinsten Darlehen unter aktiver Mitwirkung des Kunden

Die A-Bank gewährt einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen Kredit in Höhe von 0,5 Mio. Euro. Zur Besicherung dieses Kredites wird im Kreditvertrag die Übertragung von Schuldverschreibungen nach Art. 197 Abs. 1, Buchstabe b der EU-Verordnung Nr. 575/2013 mit einem Marktwert von insgesamt 200 000 Euro und die Bestellung einer Grundschuld in Höhe von 350 000 Euro auf eine im Inland belegene Wohnimmobilie mit einem Marktwert von 400 000 Euro vereinbart. Da der Gesamtwert der verfügbaren Sicherheiten höher ist als der Kreditbetrag, ist dieses Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert aus-

zuweisen. Die Kreditgewährung erfolgt vom 01.06.2016 bis 30.09.2018. Die Tilgung erfolgt zum Ende der Laufzeit in einer Summe. Die Verzinsung erfolgt zum 6-Monats-Euribor + 150 Basispunkte (effektiv) und wird halbjährlich angepasst. Zum Zeitpunkt der Kreditgewährung beträgt der Zinssatz 2,75% (1,25% + 150 bp). Der Kunde akzeptiert am 29.11.2016 die Zinsfestsetzung auf 2,5% für die nächste Zinsperiode vom 01.12.2016 bis 30.05.2017. Die o. g. Sicherheiten stehen in gleicher Höhe weiterhin zur Verfügung, so dass der Kredit auch zum Zeitpunkt der Konditionsneuevereinbarung im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen ist.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 44 / 2,7500% / 500 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 2,7500%
ZB, Pos. 69 / 2,7500% / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 82 / 2,7500% / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 83 / 2,7500% / 500 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat November 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 44 / 2,5000% / 500 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 2,7500%
ZB, Pos. 69 / 2,5000% / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 82 / 2,5000% / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 83 / 2,5000% / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 91 / 2,5000% / 500 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Dezember 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 2,5000%

1.7.3 Forward Forward Deposits (FFDs)

Forward Forward Deposits sind Geschäfte, bei denen sich das meldepflichtige Institut zu einem bestimmten Zeitpunkt das Recht kauft (aktives FFD) oder verkauft (passives FFD) auf Termin eine Einlage für einen bestimmten Zeitraum in der Zukunft beim Vertragspartner zu tätigen.

In den Beständen sind FFDs zu berücksichtigen, sobald das Geschäft valuiert wird (t_1). FFDs sind bei ihrer erstmaligen Vereinbarung (t_0) als Neugeschäft entsprechend der anfänglichen Zinsbindung (aktive FFDs) bzw. der Ursprungslaufzeit (passive FFDs) in der Zinsstatistik auszuweisen.

Aktive FFDs sind wie Forwarddarlehen zu behandeln und nach dem Verwendungszweck gegliedert auszuweisen, sofern sie mit einem privaten Haushalt (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) abgeschlossen wurden. Aktive FFDs, die mit einem variablen

Zinssatz ausgestattet sind, sind im Neugeschäft in der Kategorie „variabel oder bis 1 Jahr“ bzw. „variabel oder bis 3 Monate“ zu melden.

Ein eventueller weiterer Verkauf ist dagegen nicht in die Berechnung des Neugeschäftszinssatzes einzubeziehen, weil das Neugeschäft auf eine erstmalige Fixierung bzw. Neuverhandlung der Zinskonditionen abstellt (siehe hierzu auch Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 2c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft, i. d. F. von Juli 2017, Seite 263 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“).

Beispiel a): Ausweis von aktiven Forward Forward Deposits

Eine wirtschaftlich selbständige Privatperson schließt mit ihrer Hausbank am 20.10.2015 ein (aktives) FFD ab, bei dem sich die Bank verpflichtet dem Kunden am 01.04.2016 50 000 Euro zu 2,5% (effektiv) für 3 Monate zu überlassen. Da der Einzelkaufmann dieses Geld kurzfristig für sein Unternehmen benötigt, ist das FFD als sonstiger Kredit an private Haushalte auszuweisen und in der entsprechenden „darunter-Position“ („darunter an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen“) zu berücksichtigen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Oktober 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 2,5000% / 50 000 Euro	-----
ZB, Pos. 33 / 2,5000% / 50 000 Euro	

Es sind folgende Positionen für die Berichtsmonate April 2016 bis Juni 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 09 / 2,5000%

Beispiel b): Ausweis von passiven Forward Forward Deposits

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft schließt mit einem Kreditinstitut am 15.09.2015 ein FFD ab und verpflichtet sich am 01.12.2015 eine 6-Monats-Einlage (Ursprungslaufzeit und Zinsbindung sind identisch) in Höhe von 50 000 Euro zu 2,00% (effektiv) zu tätigen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat September 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 08 / 2,0000% / 50 000 Euro	-----

Es sind folgende Positionen für die Berichtsmonate Dezember 2015 bis Mai 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 03 / 2,0000%

1.7.4 Forward-Repo-Geschäfte

(Passive) Forward-Repos sind Geschäfte, bei denen sich ein Kreditinstitut verpflichtet auf Termin Wertpapiere zu verkaufen und im Gegenzug eine Einlage hereinzunehmen.

Forward-Repo-Geschäfte sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (t_0) als Neugeschäft in Position 11 des Schemas ZB auszuweisen. Für den Zeitraum vom Laufzeitbeginn (t_1) bis zum Laufzeitende (t_2) ist das Geschäft in den Beständen in Position 05 des Schemas ZA zu melden.

Beispiel: Ausweis von (passiven) Forward-Repo-Geschäften

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft schließt mit einem Kreditinstitut am 20.11.2015 ein Forward-Repo-Geschäft in Höhe von 500 000 Euro zu 2,0% (effektiv) mit einer Laufzeit von 8 Tagen ab. Die Valutierung des Geschäfts erfolgt am 30.12.2015.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat November 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 11 / 2,0000% / 500 000 Euro	-----

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Dezember 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 05 / 2,0000%

1.8 Wertpapier-Leihgeschäfte / Repogeschäfte

Wertpapier-Leihgeschäfte sind grundsätzlich Gegenstand der MFI-Zinsstatistik, wenn sie mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft oder einem privaten Haushalt bzw. einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck abgeschlossen werden. Bei Wertpapier-Leihgeschäften ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungsweise werden Wertpapier-Leihgeschäfte wie Repo-Geschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind weiterhin beim Verleiher auszuweisen. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei denen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder. Sie sind deshalb nicht in der Zinsstatistik zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Sicherheitsleistung in Geld, ist diese „Einlage“ in der Position „Repogeschäfte“ auszuweisen und für die Zinsstatistik relevant. Dabei sind zwei Fälle denkbar:

1.8.1 Ausweis von Wertpapier-Leihgeschäften

Werden die Wertpapiere von einem privaten Haushalt / einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck bzw. einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft bei dem meldepflichtigen Institut (Verleiher) geliehen und eine Barsicherheit geleistet, so weist das berichtspflichtige Institut eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kunden in Höhe des gezahlten Betrages aus, d. h. ein Repo-Geschäft (Position 11 des Schemas ZB, Position 05 des Schemas ZA).

Beispiel a): Ein Kunde leiht sich Wertpapiere von einem MFI

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft leiht sich Wertpapiere im Wert von 10 Mio. Euro von seiner Hausbank. Es erfolgt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 Mio. Euro in Form einer Barsicherheit; der vereinbarte Zinssatz beträgt 1% (effektiv).

Folgende Positionen sind zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 11 / 1,0000% / 10 000 000 Euro	ZA, Pos. 5 / 1,0000%

Beispiel b): Ein Kunde leiht sich Wertpapiere von einem MFI ohne Sicherheitsleistung in Geld

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft leiht sich Wertpapiere im Wert von 5 Mio. Euro von ihrer Hausbank. Als Sicherheit werden 3000 Aktien der MEP-AG hinterlegt. Zinsen werden nicht erhoben.

Es erfolgt kein Ausweis in der Zinsstatistik, da keine Sicherheit in Geld geleistet wird.

1.8.2 Ausweis von Reverse Repo-Geschäften / aktiven Repo-Geschäften

Leiht sich das meldepflichtige Institut (= Entleiher) die Wertpapiere vom Kunden (privater Haushalt / private Organisation ohne Erwerbszweck bzw. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft) und leistet eine Barsicherheit, weist das meldepflichtige Institut eine Forderung in Höhe des gezahlten Betrages gegenüber diesem Kunden aus. Die Erfassung des Geschäfts erfolgt entsprechend als Kredit, da auch Reverse Repo-Geschäfte (Repo-Geschäfte aus Sicht des Liquidität bereitstellenden Instituts) von diesem als Kredite zu melden sind.

Beispiel: Ausweis von Wertpapier-Leihgeschäften – Ein MFI leiht sich Wertpapiere von einem Kunden (aktives Repo-Geschäft / Reverse Repo-Geschäft)

Die A-Bank, die den Kreditrisikostandardansatz (KSA) anwendet, gewährt einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft im Rahmen eines Reverse Repo-Geschäftes für die Laufzeit von 2 Monaten einen Kredit in Höhe von 5 Mio. Euro. Als Sicherheiten erhält sie Wertpapiere in Form von Aktien mit einem aktuellen Marktwert von 5,5 Mio. Euro. Diese Aktien sind nicht in einen gängigen Aktienindex einer Wertpapier- oder Terminbörse einbezogen und gelten somit nicht als allgemein berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 197 Abs. 1 bis 6 und Art. 198 unter Berücksichtigung von Artikel 197 Abs. 8 der EU-Verordnung Nr. 575/2013). Im Ergebnis sind damit auch die Anforderungen an finanzielle Sicherheiten im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik nicht erfüllt (Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 4f) Gliederung besicherte Kredite in der statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 273f.). Der vereinbarte Zinssatz beträgt 1,5% (effektiv).

Folgende Positionen sind von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 1,5000% / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 12 / 1,5000%

1.9 Erbschaft

Vom Erblasser auf die Erben übergegangene Einlagen und deren thesaurierter Zinsertrag sind, sofern ein Gespräch / Verhandlung zwischen dem berichtspflichtigen Institut und Erben dazu geführt hat, z. B. ein Festgeld zu den bisherigen Konditionen zu übernehmen, im entsprechenden (ursprünglichen) Laufzeitband als Neugeschäft zu melden. Für die Bestände gilt, dass das Festgeld weiterhin im Fristenband der ursprünglich vereinbarten Laufzeit ausgewiesen wird, d. h. es erfolgt somit keine Umschlüsselung in das Fristenband entsprechend der Restlaufzeit.

1.10 interne Verrechnungskonten

Täglich fällige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten auf internen Verrechnungskonten sowie sog. cpd-Konten sind sowohl im Einlagen- als auch im Kreditbereich in der MFI-Zinsstatistik zu berücksichtigen, sofern deren Gegenwerte einzelnen Kunden zugeordnet werden können. Dabei sind sowohl verzinsliche als auch unverzinsliche Konten bei der Berechnung der gewichteten Durchschnittzinssätze einzubeziehen. Handelt es sich jedoch um Sammelkonten und ist die Zuordnung überhaupt nicht oder nur für eine Kundengruppe möglich, so sind diese in der MFI-Zinsstatistik auszublenden.

Gemäß den Ausführungen in den allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 29 sind Buchungen auf cpd-Konten (oder ähnlichen Sammelkonten) von 500.000 Euro und darüber in jedem Fall dem jeweiligen Einzelkonto zuzuordnen. Beträge unter 500 000 Euro können pauschal unter den übrigen Aktiva (HV11 176) bzw. übrigen Passiva (HV21 326) ausgewiesen werden.

Im Gegensatz dazu werden in der MFI-Zinsstatistik alle Konten deren Gegenwerte zuordenbar sind – unabhängig von der etwaigen Betragsgröße – berücksichtigt.

Verbindlichkeiten auf Verrechnungskonten

Täglich fällige Verrechnungskonten im Einlagenbereich sind in der monatlichen Bilanzstatistik in den Anlagen C1 bzw. C3 in der Spalte 01 (Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken) und in der MFI-Zinsstatistik in den Positionen 01 bzw. 07 des Schemas ZB (je nach sektoraler Zuordnung) zu berücksichtigen, nicht jedoch auf dem Schema ZA.

Forderungen auf Verrechnungskonten

Erhöht sich durch die Zuordnung eines internen Verrechnungskontos ein in Anspruch genommener Überziehungskredit, so ist dieser Betrag in der monatlichen Bilanzstatistik sowohl in der Anlage B1 und B4 bzw. B3 Spalte 01 (Forderungen an Nichtbanken) als auch in der Anlage B7 Spalte 01 (Forderungen an Nichtbanken – revolvingende Kredite, Überziehungskredite) zu erfassen. Täglich fällige Forderungen auf internen Verrechnungskonten, die sich nicht auf einen Überziehungskredit beziehen, werden in der monatlichen Bilanzstatistik lediglich auf der Anlage B1 und B4 bzw. B3 in der Spalte 01 ausgewiesen.

Täglich fällige Forderungen auf internen Verrechnungskonten sind in der MFI-Zinsstatistik in den kurzfristigen Bestandspositionen (je nach sektoraler Zuordnung und Verwendungszweck in den Positionen 06 oder 09 bzw. 12 des Schemas ZA) auszuweisen. In den Positionen 12 bzw. 23 des Schemas ZB werden diese nur noch gemeldet, sofern es sich um Zuordnungen zu Überziehungskrediten oder revolvingenden Krediten handelt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt kein Ausweis täglich fälliger Forderungen im Schema ZB (Neugeschäft).

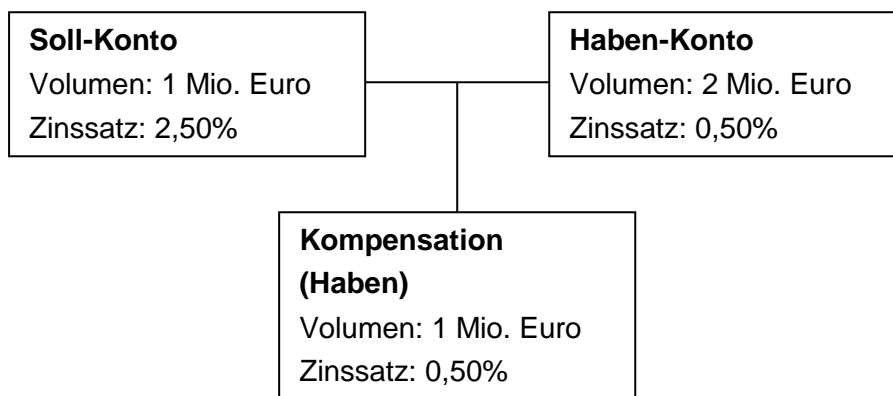
1.11 Kompensation

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 4a) Vorbemerkungen in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 267 sind Kompensationen entsprechend den Vorgaben zur Bilanzstatistik (siehe Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Kompensationen, Seite 17) zu behandeln.

Für die Kompensation von Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit Forderungen des berichtenden Instituts an denselben Kontoinhaber darf in der monatlichen Bilanzstatistik von der Vorschrift des §10 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. Entsprechend sind nur Kompensationen täglich fälliger, keinerlei Bindungen unterliegender, Forderungen und Verbindlichkeiten zulässig (unabhängig von etwaigen Kompensationsvereinbarungen mit dem Kunden). Der Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht den Kriterien des §10 RechKredV bzw. den Vorgaben der Bilanzstatistikrichtlinie entsprechen, hat sowohl in der Bilanzstatistik als auch in der Zinsstatistik separat zu erfolgen.

Beispiel a): Ausweis von Kompensationsgeschäften

Die A-Bank gewährt einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Kompensationsvereinbarung einen Überziehungskredit in Höhe von 1 Mio. Euro zu einem vereinbarten Zinssatz von 2,50% (effektiv). Die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft besitzt daneben eine täglich fällige Einlage in Höhe von 2 Mio. Euro zu einem vereinbarten Zinssatz von 0,50% (effektiv). Nach §10 RechKredV unterliegen sowohl der Kredit als auch die Einlage keinerlei Bindungen und sind täglich fällig. Da es sich um denselben Kontoinhaber handelt und die Verrechnung der Forderung und der Verbindlichkeit in der Währung Euro stattfindet, kann die Verbuch über ein einziges Konto erfolgen.



Berechnung:

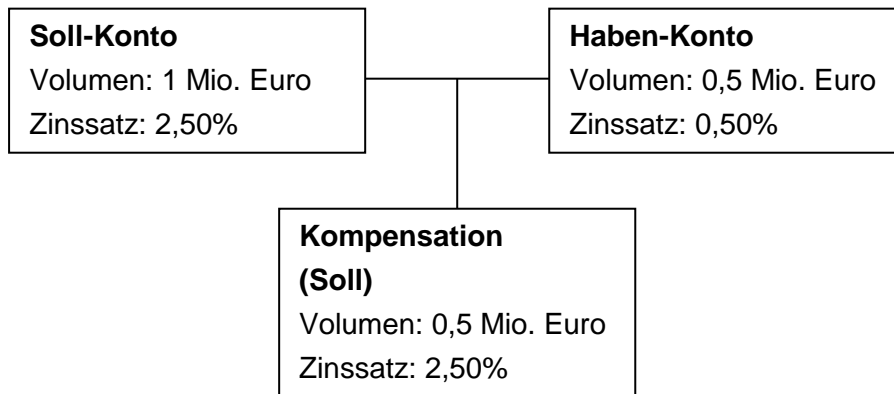
Summe: Soll- und Haben-Konto: -1 Mio. Euro + 2 Mio. Euro = 1 Mio. Euro

Folgende Positionen sind von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 07 / 0,5000%	-----

Beispiel b): Ausweis von Kompensationsgeschäften

Der o.a. Sachverhalt jedoch mit einem Überziehungskredit in Höhe von 1 Mio. Euro zu einem vereinbarten Zinssatz von 2,50% (effektiv) und einer täglich fälligen Einlage in Höhe von 0,5 Mio. Euro zu einem vereinbarten Zinssatz von 0,50% (effektiv).



Berechnung:

Summe: Soll- und Haben-Konto: -1 Mio. Euro + 0,5 Mio. Euro = -0,5 Mio. Euro

Folgende Positionen sind von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 23 / 2,5000%	ZA, Pos. 12 / 2,5000%

1.12 Provisionen

1.12.1 Kreditprovisionen / Bereitstellungsprovisionen

Kreditprovisionen für nicht beanspruchte Kontokorrent-Kreditlinien sowie Bereitstellungsprovisionen für gewährte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien im Darlehensbereich sind nicht in die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes bzw. des eng definierten Effektivzinssatzes einzubeziehen.

Auch in die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes (APRC) sind Bereitstellungsprovisionen nicht einzubeziehen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zeitpunkt t_0) nicht bekannt ist, ob diese Provisionen überhaupt anfallen.

1.12.2 Provisionszahlungen an Vertragsvermittler / Einzelhändler

Ein meldepflichtiges Institut bietet Ratenkreditverträge an, welche von Einzelhändlern akquiriert werden. Die Bank zahlt den Händlern für die Vermittlung der Geschäfte eine Provision. Provisionszahlungen des Berichtspflichtigen an Dritte (Buchung in der Gewinn- und Verlustrechnung über „Provisionsaufwendungen“) sind in der MFI-Zinsstatistik nicht zu berücksichtigen, da die Verwendung der vereinnahmten Zinserträge der berichtspflichtigen Bank nicht Gegenstand der MFI-Zinsstatistik ist (ungeachtet dessen, dass die Provision von den erwarteten Zinserträgen des Kreditvertrages ausgezahlt wird und dieser durch den Händler abgeschlossen wurde).

1.12.3 Provisionszahlungen von Vertragsvermittlern / Einzelhändlern

Die A-Bank bietet Konsumentenkredite an, bei denen der Kunde jeweils bei speziellen (Partner-) Einzelhändlern bis zur maximalen Kreditsumme einkaufen kann. Der Einzelhändler zahlt dafür eine von der Vertragslaufzeit abhängige Provision an die meldepflichtige Bank. Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 1a) AVJ und NDER in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 259 ist die Sicht der berichtspflichtigen Bank maßgeblich und nicht die Sicht des Kunden. Da das meldepflichtige Institut die Händlerprovision erhält, ist diese in die Berechnung des zu meldenden Zinssatzes einzubeziehen.

Beispiel: Provisionszahlungen von Einzelhändlern

Die A-Bank schließt am 15.06.2017 mit einer Privatperson einen Kreditvertrag über 1 000 Euro zu 5% (effektiv) mit einer Laufzeit und Zinsbindungsfrist von 12 Monaten ab. Der Händler zahlt dafür eine Provision von 0,5% der Kreditsumme. Der Kundenzins beträgt somit 5%, der von der A-Bank aus dem Geschäft vereinnahmte Zins beträgt jedoch 5,5%. Der Kredit wird sofort in Anspruch genommen.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtstermin Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 5,5000% / 1 000 Euro	ZA, Pos. 9 / 5,5000%

1.13 Akkreditive

Ein Akkreditiv ist eine Zahlungsbedingung im Außenhandel, bei welcher der Verkäufer (Exporteur) ein Zahlungsverprechen der Bank des Käufers (Importeur) erhält, wonach ihm gegen Vorlage bestimmter Dokumente der vereinbarte Kaufpreis ausgezahlt wird.

Ziel von Akkreditiven ist es, das Erfüllungs- bzw. Zahlungsrisiko zwischen Geschäftspartnern zu reduzieren.

Bei Deferred-Payment-Credits handelt es sich um Akkreditive mit hinausgeschobener Zahlung (Nachsicht-Akkreditive), das heißt der Exporteur hat dem Importeur ein Zahlungsziel eingeräumt. Sollte nach Ablauf der Frist keine Zahlung erfolgen, bleibt der Anspruch des Exporteurs gegenüber der eröffnenden Bank erhalten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass mit einem bestätigten Akkreditiv zusätzlich die avisierte Bank (Bank des Exporteurs) in die akkreditivmäßige Haftung einbezogen wird.

In der MFI-Zinsstatistik sind Akkreditive nicht auszuweisen.

1.14 Subventionen

In der MFI-Zinsstatistik sind immer die aus Sicht des Berichtspflichtigen mit dem Geschäft verbundenen Konditionen auszuweisen. Sind diese Zinskonditionen von dritter Seite subventioniert, sind die niedrigeren Einlagenzinssätze bzw. die höheren Kreditzinssätze in der Zinsstatistik auszuweisen und nicht die der tatsächlichen Zinszahlung des Kunden zugrunde liegenden Zinssätze (Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 1a) AVJ und NDER in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 259).

An private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte sonstige Subventionen (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Wohnungsbauprämie) von dritter Seite sind in der Zinsstatistik nicht zu berücksichtigen, da das meldepflichtige Institut die Subventionen nicht bezahlt bzw. erhält.

Handelt es sich um eine Quersubventionierung innerhalb des meldepflichtigen Kreditinstituts muss sich diese in den gemeldeten Zinssätzen widerspiegeln. Wird z. B. ein hoher angebotener Einlagenzinssatz (9%) durch ein Kreditgeschäft (4%) mit dem gleichen Kunden „gegenfinanziert“ (Bank zahlt somit nur noch einen Einlagenzins von 5%), dann sind stets die mit dem Kunden vertraglich vereinbarten höheren Einlagen- bzw. niedrigeren Kreditzinssätze in den entsprechenden Einlagen- bzw. Kreditpositionen auszuweisen.

1.15 **Schuldscheindarlehen**

Aktive Schuldscheindarlehen sind langfristige, anleiheähnliche Großdarlehen. Im Rahmen der MFI-Zinsstatistik sind sie als Kredite zu erfassen, sofern es sich um nicht börsenfähige² Schuldscheindarlehen handelt. Abtretungen von Schuldscheindarlehen, d. h. die Übertragung eines Schuldscheins auf einen anderen Gläubiger, sind vom "aufnehmenden" Institut grundsätzlich nicht als Neugeschäft zu melden (dies gilt auch für Käufe), da mit dem Gläubigerwechsel weder eine neue Kreditbeziehung aus Sicht des Schuldners noch eine Neuverhandlung der Konditionengestaltung im Sinne der Definition des Neugeschäfts verbunden ist.

Ist die Verzinsung von passiven Schuldscheindarlehen von der Entwicklung eines Indexes abhängig und wird eine Mindestverzinsung garantiert, ist aufgrund des Vorsichtsprinzips im Neugeschäft nur die Mindestverzinsung zu berücksichtigen. Die Bestände umfassen hingegen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zinssätze.

Beispiel a): Ausweis von Schuldscheindarlehen

Die A-Bank schließt am 15.6.2017 mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft ein Schuldscheindarlehen in Höhe von 1 Mio. Euro und einer Laufzeit von 10 Jahren (entspricht der anfänglichen Zinsbindung) zu 4,0% (effektiv) ab.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 47 / 4,0000% / 1 000 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 4,0000%

Beispiel b): Kauf eines Schuldscheindarlehens

Die A-Bank verkauft am 15.06.2019 das mit der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft abgeschlossene Schuldscheindarlehen an die B-Bank.

² Bezüglich Börsenfähigkeit siehe auch Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Wertpapiere, Geldmarktpapiere, in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 18.

Folgende Positionen sind von der **B-Bank** für den Berichtstermin Juni 2019 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 14 / 4,0000%

Beispiel c): Passive Schuldscheindarlehen

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft schließt mit der A-Bank am 20.05.2016 ein passives Schuldscheindarlehen in Höhe von 1 Mio. Euro und einer Laufzeit von 25 Jahren ab. Dieses wird in den ersten 5 Jahren mit 4,5% (effektiv) verzinst. Danach hängt der Zinssatz von der Entwicklung eines bestimmten Indexes ab. Die Zinsspanne liegt dabei zwischen 3,5% und 6%. Nach Ende der Festverzinsung besteht ein einseitiges Kündigungsrecht der A-Bank.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Mai 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 10 / 4,5000% / 1 000 000 Euro	ZA, Pos. 4 / 4,5000%

Für die **Bestände** (Schema ZA) ist für die folgenden Berichtsmonate der zum Zeitpunkt der Berechnung ermittelte Zinssatz auszuweisen (ab dem 6. Jahr ist die Entwicklung des Indexes zu berücksichtigen)

2 Einlagen

2.1 Tagesgelder

Bei Tagesgeld, sog. over-night-money, handelt es sich um ein Festgeld mit eintägiger Laufzeit. Dieses gilt gemäß den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 16 als täglich fällig. Tagesgelder sind daher auch in der MFI-Zinsstatistik in dieselbe Meldeposition einzuordnen wie täglich fällige Geschäfte.

Gleiches ergibt sich zudem aus § 8 Absatz 3 der RechKredV (Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute): "Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von 24 Stunden oder von einem Geschäftstag vereinbart worden ist; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag."

Passive Tagesgelder werden (wie täglich fällige Einlagen) ausschließlich im Neugeschäft erfasst (Position 01 oder 07 des Schemas ZB). Bei den Beständen (Schema ZA) sind passive Tagesgelder nicht zu berücksichtigen. In der monatlichen Bilanzstatistik sind diese in der Anlage C1 bzw. C3 Spalte 01 auszuweisen.

Der Ausweis der aktiven Tagesgelder ist entsprechend unter den Krediten in Kapitel 3.5 zu finden.

2.2 Festgelder

2.2.1 Fortführung eines Festgeldkontos mit Konditionsänderung

Unter einem Festgeld werden Geschäfte verstanden, die eine Laufzeit von mehr als einem Geschäftstag haben.

War zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorgesehen, dass ein Festgeldkonto mit Sonderkonditionen nach Ablauf der vereinbarten Frist automatisch zu Standardkonditionen prolongiert wird, so gilt die Änderung der Zinskonditionen nicht als Neugeschäft im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, sondern schlägt sich nur in den Zinssätzen für die Bestände nieder. Erforderte die Fortführung des Festgeldkontos mit Sonderkonditionen zu Standardkonditionen eine erneute Rücksprache (zu einem späteren Zeitpunkt) zwischen dem Kunden und der meldepflichtigen Bank, so ist die Änderung im Neugeschäft zu berücksichtigen (Vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017, Seite 263).

2.2.2 Nachträgliche Kapitalveränderungen bei Festgeldanlagen

Wurde eine vorzeitige Teilverfügung bzw. Kapitalerhöhung bei einer Festgeldanlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vereinbart, so ist diese nicht als Neugeschäft, sondern nur in den Beständen zu erfassen. Erforderte die vorzeitige Teilverfügung bzw. Kapitalerhöhung eine erneute Rücksprache (zu einem späteren Zeitpunkt nach Vertragsabschluss) zwischen dem Kunden und dem meldepflichtigen Institut, so ist diese als Neugeschäft (in Höhe des neuen Einlagevolumens) zu berücksichtigen.

Beispiel: Ausweis nachträglicher Kapitalveränderungen bei Festgeldern

Eine private Organisation ohne Erwerbszweck legt am 07.03.2017 ein Festgeld in Höhe von 250 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 2 Jahren zu 2,5% an. Am 03.01.2018 wird eine Kapitalerhöhung über 50 Mio. Euro für den 15.01.2018 vereinbart.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat März 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 03 / 2,5000% / 250 000 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 2,5000% (250 000 000 Euro)

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 03 / 2,5000% / 50 000 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 2,5000% (300 000 000 Euro)

Am 05.05.2018 vereinbart die private Organisation ohne Erwerbszweck eine vorzeitige Teilverfügung in Höhe von 100 Mio. Euro zum 30.05.2018. Die Konditionen des Kontos bleiben unverändert.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Mai 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 01 / 2,5000% (200 000 000 Euro)

Am 16.09.2018 vereinbart die private Organisation ohne Erwerbszweck eine weitere vorzeitige Teilverfügung in Höhe von 50 Mio. Euro zum 30.09.2018. Der Zinssatz wird nach Verhandlung mit dem Kunden auf 1,5% gesenkt.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat September 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 02 / 1,5000% / 150 000 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 1,5000% (150 000 000 Euro)

2.3 Kündigungsgelder / Spareinlagen

2.3.1 Allgemeines

Spareinlagen sind in § 21 Abs. 4 RechKredV definiert. Demnach sind Voraussetzungen für das Vorliegen einer Spareinlage, dass die Gelder

1. durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen gekennzeichnet sind (besondere Vorschriften, wie die Sparurkunde inhaltlich auszusehen hat, enthält § 21 Abs. 4 RechKredV nicht),
2. nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind,
3. eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen und
4. unbefristet sind.

In der MFI-Zinsstatistik sind als Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen ZB.5 bzw. ZB.6) „nicht übertragbare Einlagen ohne vereinbarte Laufzeit, die nicht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Bargeld umgewandelt werden können und bei denen vor Ablauf einer Kündigungsfrist eine Umwandlung in Bargeld nicht oder nur gegen eine Vertragsstrafe möglich ist“ auszuweisen. Gemäß der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 4b – Erläuterungen zu ausgewählten Einlagenkategorien – in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 268 sind Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zusammen mit denen der privaten Haushalte (einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) zu erfassen. Dieser Ausweis erfolgt in der MFI-Zinsstatistik bei Spareinlagen somit unabhängig von der Beschränkung des Einlegerkreises nach § 21 Abs. 4 Nr. 3 RechKredV, da alle Kündigungsgelder in den Positionen 05 bzw. 06 des Schemas ZB auszuweisen sind.

Existiert neben der Kündigungsfrist eine Kündigungssperrfrist, so ist diese bei der Fristengliederung zu berücksichtigen. Solche Produkte sind daher bei Vertragsabschluss in der Position ZB.6 auszuweisen (3 Monate Kündigungsfrist + x Monate Kündigungssperrfrist). Nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, hat der Ausweis gemäß der Kündigungsfrist und somit eine Umsetzung in ZB.5 zu erfolgen.

In der monatlichen Bilanzstatistik werden unbefristete Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen in der Anlage D1 ausgewiesen (vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 83). Die übrigen Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden in der monat-

lichen Bilanzstatistik in den Anlagen C1 bis C4 erfasst, wie z. B. Spareinlagen von nicht gemeinnützigen Unternehmen.

2.3.2 Spareinlagen mit unterjähriger Bonus- oder Prämienfeststellung

Für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (ZB.5/6) ist das Buchungsschlussprinzip zu beachten. Demnach sind bei der Berechnung der zu meldenden Zinssätze die für den Gesamtbestand an Einlagen geltenden Zinssätze am letzten Tag des Berichtsmonats (Buchungsstand) heranzuziehen.

Für den Ausweis von Spareinlagen, für die es eine Bonus- oder Prämienzahlung – nach vorher zu erfüllenden Kriterien – am Jahresende gibt, ist der Zeitpunkt der Feststellung der Bonus- / Prämienberechtigung des Kunden entscheidend. Sobald der Meldepflichtige den dem Kunden zustehenden Bonus- / Prämienbetrag festgestellt hat, ist dieser fix und somit künftig von der Bank zu zahlen. Demzufolge ist die Verpflichtung zur Bonus- / Prämienzahlung nicht mehr ungewiss, sondern kann als tatsächliche Bonus- / Prämiengewährung und somit als geltender Zinssatz am letzten Tag des Berichtsmonats (Buchungsstand) angesehen werden. Für die Meldung der Spareinlage ist die Meldung des AVJ / NDER inklusive des geltenden / festgestellten Bonus- / Prämienzinses jeweils bei Feststellung in ZB.Z5/6 anzuwenden. Bei der Erstellung der Zinsstatistikmeldung am Jahresende (eventuell tatsächliche Bonusgutschrift auf dem Kundenkonto) ist darauf zu achten, dass die in den Vorquartalen gemeldeten Boni nicht mit einbezogen werden.

2.3.3 Spareinlagen mit höherer Verzinsung für einen bestimmten Zeitraum

Es werden Spareinlagen angeboten, bei denen für einen bestimmten Zeitraum („Laufzeit“) variable Zinsen gezahlt werden, die regelmäßig (z. B. vierteljährlich) an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z. B. 3-Monats-Euribor) angepasst werden. Innerhalb des festgelegten Zeitraumes kann der Kunde jedoch mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes, für den der Sonderzins vereinbart wurde, wird das Produkt als normale Spareinlage mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten weitergeführt. Folglich kann der Kunde nach Ablauf der „Laufzeit“ nicht automatisch (ohne Kündigung), wie bei einer Termineinlage mit fester Laufzeit, über den Einlagebetrag verfügen.

Weil die Spareinlage nach Ablauf der „Bonuszinsvereinbarung“ automatisch weitergeführt wird, ist der Zeitraum der Bonuszinsvereinbarung nicht als Laufzeit im Sinne der Richtlinien zu verstehen. Daher sind diese Produkte während der kompletten „Laufzeit der Bonusverzinsung“ und nach Ablauf dieser vereinbarten „Laufzeit“ als Einlage mit vereinbarter Kündigungsfrist bis drei Monate (Position 05 des Schemas ZB) in der MFI-Zinsstatistik zu melden. Die zu meldenden Zinssätze bilden das auf den Gesamtbestand auf diesen Konten geltende volumengewichtete Durchschnittszinsniveau zum Monatsende ab (zur Behandlung der Bonusverzinsung siehe Gliederungspunkt 2.3.1).

Kann der Kunde im Unterschied dazu während der „Laufzeit“ nicht, sondern nur zum Ende der „Laufzeit“ der Sonderzinsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen, ist die Spareinlage vor Ablauf der vereinbarten „Laufzeit“ als Einlage mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 3 Monaten (Position 06 des Schemas ZB) auszuweisen (Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist). Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung wird die Einlage automatisch als Einlage mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten zu Standardbedingungen weitergeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist diese Einlage daher in der Position 05 des Schemas ZB zu melden.

Einlagen

Mit vereinbarter Laufzeit

Ohne vereinbarte Laufzeit

Mit Kündigungsfrist

Mit Kündigungsfrist und –sperrfrist

Mit Kündigungsfrist

Mit Kündigungsfrist und -sperrfrist

B
I
S
T
A

- Ausweis im Vordruck C1
- Fristengliederung gemäß Kündigungsfrist

- Ausweis im Vordruck C1
- Fristengliederung gemäß Kündigungsfrist + Kd.-Sperrfrist

Nach Ablauf der Zeitspanne Kd.-Frist+ Kd.-Sperrfrist:
 ➤ Fristengliederung gemäß Kündigungsfrist

Einlagen nach § 21 Abs. 4 RechKredV:
 Ausweis in Vordruck D1 gemäß Kd.-Frist (bzw. + Kd.-Sperrfrist)

Sonst:

- Ausweis im Vordruck C1
- Fristengliederung gemäß Kündigungsfrist

- Ausweis im Vordruck C1
- Fristengliederung gemäß Kündigungsfrist + Kd.-Sperrfrist

Nach Ablauf der Zeitspanne Kd.-Frist+ Kd.-Sperrfrist:
 ➤ Fristengliederung gemäß Kündigungsfrist

Z
I
S
T
A

Bei Vertragsabschluss:
 Ausweis gemäß Ursprungslaufzeit (ZB.2-4, ZB.8-10)

Bei Kündigung:
 Umsetzung gemäß Kündigungsfrist in die Einlagenkategorie „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ (ZB.5/6)

Bei Vertragsabschluss:
 Ausweis gemäß Kündigungsfrist (ZB.5/6)

Bei Vertragsabschluss:
 Ausweis gemäß Kündigungsfrist + Kd.-Sperrfrist (ZB.6)

Nach Ablauf der Zeitspanne Kd.-Frist + Kd.-Sperrfrist:
 Ausweis gemäß Kündigungsfrist (ZB.5/6) u. evtl. Umsetzung

2.4 Zero-Bonds (abgezinste Null-Kupon-Anleihen)
2.4.1 Emission eines Zero-Bonds durch ein berichtspflichtiges Institut

Grundsätzlich werden im Rahmen der MFI-Zinsstatistik ausschließlich nicht börsenfähige Zero-Bonds berücksichtigt und diese auch nur dann, wenn es sich bei dem Kontrahenten um einen privaten Haushalt (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck) oder eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft handelt.

Beispiel: Ausweis von durch das berichtspflichtige Institut emittierten Zero-Bonds

Wird ein vom meldepflichtigen Institut begebener nicht börsenfähiger Zero-Bond unter Nominalwert zu einem Wert von 80.000 Euro an eine Organisation ohne Erwerbszweck verkauft und der Nominalwert, der bei Rückkauf des Papiers durch die Bank nach 2 Jahren ausbezahlt wird, beträgt 100.000 Euro, dann ist in t_0 im Neugeschäft ein Volumen von 80.000 Euro zu erfassen. Die Differenz zwischen Verkaufswert und Rückkaufswert (20.000 Euro) ist als Zinskomponente und nicht als Einlagevolumen zu interpretieren. Der zu meldende Zinssatz für das Neugeschäft in t_0 beträgt (falls das Institut den annualisierten vereinbarten Neugeschäftszinssatz meldet) analog zu dem Beispiel in Gliederungspunkt 1.2.1:

Nominalzins pro Jahr:

$$x = \left(\frac{\frac{100.000 - 80.000}{80.000}}{2} \right) = 0,125 = 12,5000\%$$

Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz:

$$x = \left(1 + \frac{\frac{100.000 - 80.000}{80.000} / 2}{0,5} \right)^{0,5} - 1 = 0,118034 = 11,8034\%$$

Der zu meldende Zinssatz für die Bestände (falls das berichtspflichtige Institut den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz meldet) beträgt über die gesamte Laufzeit 11,8034%. Dabei ist relevant, dass die Zinskomponente bereits im Vorhinein bekannt ist und als über die gesamte Laufzeit aufgelaufene Zinsen, die am Ende der Laufzeit ausbezahlt werden, angesehen wird.

Folgende Positionen sind zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 03 / 11,8034% / 80 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 11,8034%

2.4.2 Übertragung eines vom berichtspflichtigen Institut emittierten Zero-Bonds auf einen anderen Kunden

Der Verkauf eines vom eigenen Institut emittierten nicht börsenfähigen Zero-Bonds von einem Kunden an einen anderen Kunden ist nur in den Beständen zu berücksichtigen (ggf. Änderung der sektoralen Zuordnung). Dabei gilt für die Zuordnung zu einem Fristenband auch bei einem Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren die ursprüngliche Laufzeit (vgl. Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 15). Ein Ausweis im Neugeschäft erfolgt nicht, da mit dem Kauf des Zero-Bonds keine Neuverhandlung mit dem Käufer (kein neuer Kontrakt mit dem Kunden) verbunden ist.

Beispiel: Übertragung eines Zero-Bonds

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft am 15.06.2017 von einer privaten Organisation ohne Erwerbzweck 1 000 von der A-Bank emittierte Zerobonds mit einer Ursprungslaufzeit von 2 Jahren (vgl. Beispiel 20). Beide sind Kunden der A-Bank.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Mai 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 01 / 11,8034%

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 03 / 11,8034%

2.5 Sparbriefe

2.5.1 Abgezinste Sparbriefe (Siehe dazu auch Gliederungspunkt 2.4)

Bei einem abgezinnten Sparbrief ist im Neugeschäft der abgezinste Wert (Ausgabewert) zum Zeitpunkt t_0 zu erfassen, weil die Differenz zwischen Ausgabewert und Nominalbetrag (Rückkaufwert) als Zinskomponente zu interpretieren ist.

Der für die Bestände zu meldende Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit gleich und entspricht dem Neugeschäftszinssatz (falls das berichtspflichtige Institut den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz meldet). Dabei ist relevant, dass die Zinskomponente bereits im Vorhinein bekannt ist und als Zins über die gesamte Laufzeit angesehen wird.

2.6 Nachrangverbindlichkeiten und Genussrechtskapital

2.6.1 Genussrechtskapital

Unter Genussrechtskapital sind Geldmittel zu verstehen, die einem Kreditinstitut gegen die Gewährung von Genussrechten überlassen wurden.

Genussrechte, die den Eigenmitteln gemäß Artikel 51-71 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 zuzuordnen sind, sind nicht in der Zinsstatistik auszuweisen. Gegenstand der Zinsstatistik sind Einlagen und Kredite, so dass diese Genussrechte nicht relevant sind.

Entsprechen die Genussrechte hingegen nicht den Anforderungen der Artikel 51-71 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 handelt es sich folglich nicht um Kapital, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist, sondern um langfristige Kredite an das Kreditinstitut (Position 04 bzw. 10 des Schemas ZB, Position 02 bzw. 04 des Schemas ZA je nach Sektorenuordnung), welche in der Zinsstatistik auszuweisen sind (vgl. Monatliche Bilanzstatistik, Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks II. Passiva (HV 21 und HV 22), Position 290 Genussrechtskapital, i. d. F. von Juli 2017, Seite 55f.).

Beispiel a): Ausweis von Genussrechtskapital (gem. Anforderungen Artikel 51-71 der EU-Verordnung Nr. 575/2013)

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft Genussrechte, die den Anforderungen der Artikel 51-71 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 genügen, der A-Bank in Höhe von 2 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 4,5 Jahren. Die Genussrechte werden mit 4,5% (effektiv) verzinst.

Es erfolgt kein Ausweis in der Zinsstatistik, weder im Neugeschäft noch in den Beständen.

Beispiel b): Ausweis von Genussrechtskapital (nicht den Anforderungen der Artikel 51-71 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 entsprechend)

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft Genussrechte der A-Bank in Höhe von 2 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Genussrechte werden mit 4,5% (effektiv) verzinst. Das Genussrechtskapital entspricht nicht den Anforderungen der Artikel 51-71 der EU-Verordnung Nr. 575/2013.

Es sind folgende Positionen zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 10 / 4,5000% / 2 000 000 Euro	ZA, Pos. 04 / 4,5000%

2.6.2 Nachrangige Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten sind solche Verbindlichkeiten, die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der übrigen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

Für deren Behandlung in der Zinsstatistik ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Nicht verbriefte und nicht börsenfähige nachrangige Verbindlichkeiten sind in der Zinsstatistik zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit auszuweisen.
2. Verbriefte und nicht börsenfähige nachrangige Verbindlichkeiten sind in der Zinsstatistik zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit auszuweisen.
3. Verbriefte und börsenfähige nachrangige Verbindlichkeiten sind in der Zinsstatistik nicht zu melden.

2.7 Schuldverschreibungen

2.7.1 Ausweis von durch meldepflichtige Institute begebene Schuldverschreibungen

Entsprechend den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und

sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 258 sind die von inländischen Banken angewandten Zinssätze für auf Euro lautende Einlagen gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu melden. Geschäfte mit MFIs hingegen sind nicht in die Zinsstatistik einzubeziehen.

Einlagen im Sinne der MFI-Zinsstatistik umfassen auch Namenspapiere und nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen; d. h. diese sind als Einlagen mit vereinbarter Laufzeit entsprechend des Sektors des Investors / Inhabers (privater Haushalt, Organisation ohne Erwerbszweck oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft) auszuweisen. Schuldverschreibungen, die sich durch Börsenfähigkeit³ auszeichnen (auch wenn sie nicht börsennotiert sind), sind im Rahmen der MFI-Zinsstatistik generell nicht zu melden. Hingegen werden auch nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der harmonisierten EZB-Statistiken als Einlagen klassifiziert. Der Ausweis erfolgt bei Abschluss des Neugeschäfts auf dem Bogen ZB, bei Valutierung dann im Bestand auf dem Bogen ZA.

Fällige, noch nicht eingelöste effektive Stücke und Kupons von nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen sind für Zwecke der Zinsstatistik weiterhin in den Beständen zu berücksichtigen (ggf. mit Nullverzinsung), solange noch ein Rechtsanspruch des Inhabers gegenüber dem meldepflichtigen Institut besteht.

2.7.1.1 Emission von nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen

Vom Meldepflichtigen begebene, auf Euro lautende, nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen sind dann in die Zinsstatistik einzubeziehen, wenn sie in der monatlichen Bilanzstatistik in der Anlage F2 in den zinsstatistikrelevanten Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte (inkl. Einzelkaufleute) oder Organisationen ohne Erwerbszweck berücksichtigt werden.

Beispiel: Emission von nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen

Die A-Bank gibt im Mai 2010 nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von 250 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu 5,5% (effektiv) heraus. Insgesamt werden 150 Mio. Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, 50 Mio. Euro an private Haushalte, Selbständige bzw. private Organisationen ohne Erwerbszweck und 50 Mio. Euro an Versicherungen verkauft.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Mai 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 04 / 5,5000% / 50 000 000 Euro	ZA, Pos. 02 / 5,5000% (50 000 000 Euro)
ZB, Pos. 10 / 5,5000% / 150 000 000 Euro	ZA, Pos. 04 / 5,5000% (150 000 000 Euro)

2.7.1.2 Vom Meldepflichtigen begebene Namensschuldverschreibungen

Vom Meldepflichtigen begebene, auf Euro lautende Namensschuldverschreibungen sind dann in die Zinsstatistik einzubeziehen, wenn sie in der monatlichen Bilanzstatistik (Anlagen

³ Siehe dazu Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Wertpapiere, Geldmarktpapiere in „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 17f.

C1 bis C4) in den zinsstatistikrelevanten Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte (inkl. Einzelkaufleute) oder Organisationen ohne Erwerbszweck berücksichtigt werden.

2.7.2 Zinsberechnung bei Schuldverschreibungen

2.7.2.1 Emission von nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Meldepflichtige können unter anderem auch Schuldverschreibungen begeben, deren Verzinsung von einem Index, z. B. dem DAX, abhängig ist und für die eine Mindestverzinsung vereinbart wurde.

Diese Geschäfte setzen sich wie folgt zusammen: Sie beinhalten eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit und einer Mindestverzinsung sowie ein derivatives Element mit einer „Verzinsung“, die von der Entwicklung eines vorgegebenen Indexes abhängt.

Der zu meldende Zinssatz für das Neugeschäft entspricht der Mindestverzinsung für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit, da diese die zwischen dem Käufer der Schuldverschreibung und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines Indexes verknüpfte „Verzinsung“ der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein bei Erreichen des Zinstermins und kann daher im Rahmen des Neugeschäfts nicht berücksichtigt werden.

Die Bestände umfassen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zinssätze, d. h. dass nur die geltenden Zinssätze zum Buchungsschluss gemeldet werden. Diese Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass für Bestände laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik eine zeitpunktbezogene Erhebung am Monatsultimo durchgeführt wird.

Wurde hingegen keine Mindestverzinsung vereinbart und partizipiert der Kunde an jeglichen Schwankungen des Referenzwertes so ist das Geschäft aufgrund der Kapitalunsicherheit nicht meldepflichtig.

2.7.2.2 Agio/Disagio bei vom Meldepflichtigen begebenen Schuldverschreibungen

Ein Agio/Disagio ist in der Zinsstatistik als Zinszahlung zu Vertragsbeginn zu behandeln. Dies gilt für Kredit- wie auch für Einlagepositionen, d. h. auch für begebene Schuldverschreibungen.

Beispiele zur Berechnung siehe Gliederungspunkt 1.2.3.

2.7.3 Abtretung von nicht börsenfähigen begebenen Schuldverschreibungen

Abtretungen der vom meldepflichtigen Institut begebenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen zwischen Gläubigern sind nur in den Beständen (mit dem Buchwert) und nicht im Neugeschäft (Schema ZB) zu berücksichtigen (sektorale Umgliederung), da in diesem Fall keine Neuverhandlungen der Konditionen mit dem neuen Investor / Inhaber stattfinden.

Beispiel: Abtretung von nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen

Eine private Organisation ohne Erwerbszweck (Kunde der A-Bank) kauft von einer Versicherung (von der A-Bank emittierte; siehe Beispiel 20) nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtvolumen von 10 Mio. Euro am 01.06.2017 zu einem Preis von 9,82 Mio. Euro. Es finden keinerlei Verhandlungen bezüglich der Konditionen zwischen der Organisation ohne Erwerbszweck und der A-Bank statt. Aus diesem Grund erfolgt kein Ausweis auf dem Schema ZB. Die Abtretung wird lediglich in den Beständen berücksichtigt (sektorale Umgliederung).

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 02 / 5,5000% (60 000 000 Euro)
	ZA, Pos. 04 / 5,5000% (150 000 000 Euro)

2.8 Einlagen mit Umwandlung in Fondsanteile

Zu Beginn des Anlagezeitraums wird ein Betrag auf ein Anlagekonto überwiesen. Jeden Monat wird ein bestimmter Teil des Betrages in einen Fonds investiert, der erste Teil bei Vertragsabschluss. Der Restbetrag wird zu einem Festzins verzinst. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist das gesamte Kapital in Fonds angelegt. Über die erworbenen Fondsanteile kann jederzeit verfügt werden, während das investierte Kapital nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

Für die MFI-Zinsstatistik ist lediglich die Festgeldanlage relevant, welche den Einlagen mit vereinbarter Laufzeit zuzuordnen ist.

Für die Bestände (Position 01 bis 04 des Schemas ZA) ist der zum Monatsende noch auf dem Anlagekonto befindliche Betrag einzubeziehen.

Für das Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik ist der gesamte auf das Anlagekonto eingezahlte Betrag, d. h. Vertragssumme abzüglich des bereits in Fonds investierten Anteils, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einmalig als Einlage mit vereinbarter Laufzeit (Position 02 bis 04 bzw. 08 bis 10 des Schemas ZB) auszuweisen.

Beispiel: Ausweis von Einlagen mit Umwandlung in Fondsanteile

Ein Privatkunde legt am 15.4.2010 6 000 Euro auf einem Anlagekonto zu 2,5% (effektiv) an. Davon werden monatlich 1 000 Euro in Fondsanteile investiert, die ersten 1 000 Euro bereits bei Vertragsabschluss.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat April 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 02 / 2,5000% / 5 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 2,5000% / (5 000 Euro)

Es sind folgende Positionen für die Berichtsmonate Mai bis September 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 01 / 2,5000%

2.9 Einlagenzertifikate

Einlagenzertifikate sind fest- oder variabel verzinsliche Geldmarktpapiere, d. h. verbriefte Termineinlagen, die als Inhaberpapiere ausgestaltet sind. Daher sind Einlagenzertifikate in der MFI-Zinsstatistik wie Inhaberschuldverschreibungen zu behandeln. Sind Inhaberschuldverschreibungen nicht börsenfähig, zählen sie zu den meldepflichtigen Geschäften im Sinne der MFI-Zinsstatistik und sind als Einlage entsprechend ihrer Laufzeit auszuweisen (vgl. Anlage F2 der monatlichen Bilanzstatistik). Handelt es sich hingegen um börsenfähige – unabhängig davon, ob diese tatsächlich börsennotiert sind – Inhaberschuldverschreibungen, sind diese in der MFI-Zinsstatistik nicht zu berücksichtigen.

Beispiel: Ausweis von (nicht börsenfähigen) Einlagenzertifikaten

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft am 15.07.2010 Einlagenzertifikate (nicht börsenfähig) der A-Bank in Höhe von 250 000 Euro mit einem Festzins von 2,5% und mit einer Laufzeit von 6 Monaten.

Der dazugehörige effektive Jahreszinssatz kann als annualisierter vereinbarter Jahreszins wie folgt berechnet werden:

$$x = \left(1 + \frac{0,025}{\frac{365}{183}} \right)^{\frac{365}{183}} - 1 = 0,025156 = 2,5156\%$$

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Juli 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 08 / 2,5156% / 250 000 Euro	ZA, Pos. 03 / 2,5156%

2.10 Margins

Margins sind Sicherheitsleistungen, welche die Erfüllung eines Termingeschäftes gewährleisten sollen und in Form von Bargeld oder Wertgutschriften vom Käufer bzw. Verkäufer erbracht werden.

Je nach Buchungsprinzip werden diese in der monatlichen Bilanzstatistik in den übrigen Aktiva (HV11 176 / HV12 177) bzw. übrigen Passiva (HV21 326 / HV 22 335) oder als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem jeweiligen Kontraktpartner ausgewiesen. Sofern Margins in den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ggü. nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften bzw. privaten Haushalten ausgewiesen werden, sind diese in der MFI-Zinsstatistik ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

2.11 Besondere Einlagenprodukte

Die in der MFI-Zinsstatistik gemeldeten Kredit- und Einlagenzinssätze sollen Rückschlüsse auf die Wirkung geldpolitischer Geschäfte ermöglichen. Dazu sollen alle Geschäfte erfasst werden, die ein realistisches Bild der Verzinsung von Einlagen widerspiegeln.

Dementsprechend wird Einlagen der Grundsatz der Kapitalsicherheit zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass der Kunde, der eine Einlage tätigt, am Ende der Laufzeit mindestens den Betrag erhält, den er der Bank überlassen hat. Eine Ausnahme bilden negative Zinssätze, da der Kunde schon zu Beginn weiß, wie viel Zinsen er für die Verwahrung seines Geldes zu zahlen hat.

Kapitalunsicherheit bedeutet dementsprechend, dass der Kunde eine Einlage tätigt und heute noch nicht weiß wie viel er davon zurück erhält. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Zinszahlung von der Entwicklung eines Indexes abhängt und keine Mindestverzinsung vereinbart wurde oder wenn die Einlage beim Reißen einer Schwelle in Aktien umgewandelt wird. Im letzten Fall ist es so, dass häufig eine überdurchschnittliche Verzinsung vereinbart wird um das Risiko adäquat zu vergüten.

Diese Produkte verzerren die Verzinsung der Einlagen und spiegeln kein realistisches Bild der Einlagen wider, weshalb diese nicht meldepflichtig sind.

Darunter fallen unter anderem „2-Währungsanlagen (Convertible Deposits)“, Aktienanleihen und Einlagen, die an den Aktienkurs gekoppelt sind und keine Mindestverzinsung aufweisen. Diese Produkte werden nachfolgend genauer erläutert:

2.11.1 Zwei-Währungsanlage/ Convertible Deposits

Synonyme sind u.a.: Convertible Deposits, Dual Currency Investments, Dual Currency Deposits.

Dabei handelt es sich um eine Kombination aus Einlagen- und Fremdwährungsgeschäften, bei denen der Kunde eine Einlage in Euro tätigt und diese - je nach Entwicklung des Referenzkurses (wie z.B. dem Eonia, Euribor oder dem Wechselkurs) - nicht in Euro, sondern in einer vorher festgelegten Fremdwährung (z.B. US-Dollar) zurückgezahlt bekommt. Die konkreten Modalitäten können sich je nach Institut bzw. je nach Produkt unterscheiden.

Diese Art von Produkten ist nicht meldepflichtig.

2.11.2 Aktienanleihe/ hochverzinsliche Depositen

Es handelt sich um ein Produkt, bei dem der Kunde ein Festgeld bei einer Bank anlegt und die Bank gleichzeitig für den Kunden eine Verkaufsoption auf Aktien verkauft. Aus diesem Grund wird dieses Geschäft im Vergleich zum Marktzins deutlich höher verzinst.

Am Ende der Laufzeit erhält der Kunde abhängig vom Kursverlauf der Aktie, entweder sein Festgeld zurück oder die Aktien aus der Verkaufsoption. Dies entspricht wirtschaftlich einer Aktienanleihe.

Die „hochverzinslichen Depositen“ haben einen spekulativen Charakter und entsprechen damit eher einem derivativen Finanzinstrument als einer klassischen Einlage.

Aktienanleihen sind nicht meldepflichtig.

2.11.3 Einlagen, die an den Aktienkurs o.ä. gekoppelt sind

Hierbei handelt es sich um eine klassische Einlage, die an die Entwicklung eines Referenzwertes wie z.B. dem Aktienkurs eines Unternehmens gekoppelt ist. Hierbei wird mit dem Kunden eine Mindestverzinsung – diese kann auch negativ sein - vereinbart. Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist im Neugeschäft nur die Mindestverzinsung zu berücksichtigen. Die Bestände umfassen hingegen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zinssätze.

Wurde hingegen keine Mindestverzinsung vereinbart und partizipiert der Kunde an jeglichen Schwankungen des Referenzwertes, d.h. bei steigenden Aktienkursen steigt der Zinssatz und bei fallenden Aktienkursen verliert der Kunde einen Teil seines eingelegten Kapitals, so ist das Geschäft aufgrund der Kapitalunsicherheit nicht meldepflichtig.

2.11.4 Einlagen bestehend aus zwei Komponenten

Es handelt sich um eine Einlage, die aus zwei Komponenten mit unterschiedlichen Modalitäten besteht. Diese sind nicht unabhängig voneinander und können nur zusammen platziert werden. Dies soll anhand eines Beispiels weiter erläutert werden.

Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass dieser eine Einlage in Höhe von 10.000 € leistet. Hiervon haben 6.000 € eine Laufzeit von 6 Monaten und eine Verzinsung von 15%, während die restlichen 4.000 € eine Laufzeit von 3 Jahren haben und die Verzinsung an die Entwicklung eines Indizes gekoppelt ist. In diesem Fall ist eine Mindestverzinsung garantiert.

Die einzelnen Komponenten der Einlage haben unterschiedliche Laufzeiten, weshalb diese unterschiedlichen Laufzeitkategorien zuzuordnen sind (hier: ZB.02 und ZB.04 oder ZB.08 und ZB.10). Dennoch stellt sich das Problem, dass der jeweilige Zinssatz nicht den „wahren“ Zinssatz des Geschäftes als Ganzes widerspiegelt. Aus diesem Grund wird für beide Teile der Einlage in den jeweiligen Neugeschäftskategorien der kombinierte Zinssatz für das gesamte Geschäft in Form des AVJ oder NDER zugrunde gelegt, wobei der NDER bevorzugt wird.

In den Beständen ist der jeweils für das gesamte Geschäft gültige Zinssatz in den beiden Positionen (ZA.01 und ZA.02 oder ZA.03 und ZA.04) auszuweisen. Unter der Annahme, dass sich die Konditionen des Geschäfts nicht ändern gilt, dass in den ersten 6 Monaten der kombinierte Zinssatz in den Beständen gemeldet werden muss, während nach Auslaufen

des ersten Geschäfts nur noch die Mindestverzinsung des zweiten Teils der Einlage gemeldet werden muss.

Wurde hingegen keine Mindestverzinsung vereinbart und partizipiert der Kunde an jeglichen Schwankungen des Referenzwertes, d.h. bei beispielsweise steigenden Aktienkursen steigt der Zinssatz und bei fallenden Aktienkursen verliert der Kunde einen Teil seines eingelegten Kapitals, so ist das gesamte Geschäft aufgrund der Kapitalunsicherheit nicht meldepflichtig.

3 Kredite

3.1 Besicherung

3.1.1 Definition

Für die Zwecke der Zinsstatistik gilt ein Kredit als besichert, wenn für den Kreditbetrag eine Besicherung in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde. Die Gesamthöhe der Besicherung ermittelt sich dabei als Summe aller für diesen Kredit bereitgestellten und im Rahmen des jeweils verwendeten Ansatzes zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente. Die Sicherheiten sind mit dem Abschlusszeitpunkt des Kreditvertrages, in dem eine derartige Besicherung vereinbart wird, zu berücksichtigen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist. Bei Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten (F-IRBA) sind folgende Sicherheiten für Zwecke der Zinsstatistik zu berücksichtigen:

Absicherung mit Sicherheitsleistung:

1. Finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 197 Abs. 1 bis 6 und Art. 198 unter Berücksichtigung von Artikel 197 Abs. 8 der EU-Verordnung Nr. 575/2013;
2. Immobiliensicherheiten gemäß den Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“;
3. Nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Bareinlagen oder nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere gemäß Artikel 200 Buchstabe a dieser Verordnung;
4. Lebensversicherungen gemäß Art. 200 Buchstabe b dieser Verordnung;
5. Schuldverschreibungen, die auf Verlangen vom emittierenden Drittinstitut zurückerworben werden müssen, gemäß Art. 200 Buchstabe c dieser Verordnung

Bei Anwendung des F-IRBA zusätzlich

1. IRBA-Sicherungsabtretungen von Forderungen nach Art. 199 Abs. 5 dieser Verordnung;
2. Sonstige IRBA-Sachsicherheiten gemäß Art. 199 Abs. 6 dieser Verordnung;

3. Behandlung von Leasingforderungen als durch den Leasinggegenstand besichert nach Art. 199 Abs. 7 dieser Verordnung

Absicherung ohne Sicherheitsleistung

1. Gewährleistungen, die von berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebern gemäß Art. 201 Abs. 1 dieser Verordnung abgegeben wurden; Art. 201 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend;

2. Garantien gemäß Artikel 203 dieser Verordnung;

3. IRBA-Positionen mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen nach Art. 202 dieser Verordnung

3.1.2 Neuverhandlung eines bestehenden Darlehens

Bei bestehenden Krediten, welche die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik erfüllen und folglich zum Zeitpunkt der Neuverhandlung als Neugeschäft und als neuverhandelt auszuweisen sind, ist erneut festzustellen, ob der Kredit die Definition der Besicherung im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik erfüllt. Dadurch ist es - im Unterschied zur monatlichen Bilanzstatistik - möglich, dass ein Kredit über die gesamte Laufzeit betrachtet seinen Status wechselt. Für die Zwecke der Zinsstatistik wird damit von dem Ursprungsbesicherungsprinzip der Bilanzstatistik abgewichen (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II 4f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten, Stand: Juli 2017, Seite 273 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Beispiel: Ausweis von neu verhandelten Darlehen im Hinblick auf die Besicherung

Die A-Bank gewährt am 14.06.2017 einen Kredit für die Anschaffung einer Maschine an eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft in Höhe von 550 000 Euro zu 3,5 % (effektiv) mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die erste anfängliche Zinsbindung beträgt 3 Jahre. Das Darlehen wird in monatlichen Raten von 5 000 Euro jeweils zum 10. eines Monats getilgt. Im Kreditvertrag wird zur Besicherung des Kredites die Bestellung einer Grundschuld in Höhe von 500 000 Euro auf eine im Inland gelegene Gewerbeimmobilie mit einem Marktwert von 600 000 Euro vereinbart. Da der Wert der bereitgestellten Immobiliensicherheit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kleiner ist als der Kreditbetrag, ist dieses Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik sowie in der monatlichen Bilanzstatistik als unbesichert auszuweisen.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 45 / 3,5000 % / 550 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 3,5000 %

Am 13.06.2019 wird zwischen der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und der A-Bank für das kommende Jahr ein Zinssatz von 3,25% (effektiv) vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt übersteigen die verfügbaren Realsicherheiten den verbliebenen Restkreditbetrag.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2019 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 44 / 3,2500 % / 370 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 3,2500 %
ZB, Pos. 69 / 3,2500 % / 370 000 Euro	
ZB, Pos. 91 / 3,2500 % / 370 000 Euro	

3.2 Kreditarten

3.2.1 Revolvierende Kredite

Bei Forderungen, die auf Grund einer **Rahmenvereinbarung** begründet wurden und bei denen **hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung** getroffen wurde, ist die Definition der revolvingierenden Kredite erfüllt (vgl. hierzu auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Stand: Juli 2017, Seite 22f in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“). Diese sog. revolvingierenden Kredite sind im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik je nach sektoraler Zuordnung entweder in der Position 12 bzw. 23 des Schemas ZB sowie in den Beständen jeweils im Laufzeitband bis zu einem Jahr auszuweisen (vgl. hierzu auch Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II 4c) Erläuterungen zu den Kreditkategorien, Stand: Juli 2017, Seite 268 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

3.2.2 Kredite in Tranchen

Ein Kredit in Tranchen hat folgende Ausprägungen: Für den Kredit wird ein **Gesamtvolumen vereinbart**, welches bei Vertragsbeginn nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ($t_0, t_1 \dots t_n$) an den Kreditnehmer in Tranchen ausbezahlt wird. Das vereinbarte Gesamtkreditvolumen ist ein einziges Mal **bei Vertragsabschluss als Neugeschäft** zu melden. Die **einzelnen Tranchen** sind jeweils im Monat ihrer **Inanspruchnahme in den Beständen** zu berücksichtigen (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 2c) Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Beispiel: Ausweis von Kredite in Tranchen

Die A-Bank vergibt am 10. Januar 2018 einen Wohnungsbaukredit in Höhe von 40 000 Euro mit einer anfänglichen Zinsbindung von 15 Jahren. Dieser wird in zwei Tranchen zu jeweils 20 000 Euro ausbezahlt. Der Zinssatz beträgt 9,5% (effektiv). Die erste Tranche wird am 15. Januar 2018 ausbezahlt

Folgende Positionen sind im Januar 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 19 / 9,500 % / 40 000 Euro	ZA, Pos. 8 / 9,500 % / (20 000) Euro

3.2.3 Abrufkredit

Ein Abrufkredit ist ein Kredit, bei dem Kunden auf einem separaten Konto ein maximales Limit eingeräumt wird, über das er jederzeit im Ganzen oder teilweise verfügen kann. Der Abrufkredit, wie in den Bankenstatistik-Richtlinien von Juli 2017 auf Seite 264 dargestellt, ein einziges Mal als Neugeschäft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem gesamten Kreditbetrag zu erfassen. Bei variabler Verzinsung erfolgt die Meldung im Neugeschäft je nach Verwendungszweck in der Kategorie "variabel oder bis 1 Jahr".

Beispiel: Ausweis von Abrufkrediten

Die A-Bank vergibt Konsumentenkredite an private Haushalte. Es wird ein Verfügungsrahmen in Höhe von 1 500 Euro vereinbart, der nach Belieben und ohne vorherige Ankündigung des Kunden in Anspruch genommen werden kann. Der Zinssatz ist variabel und beträgt aktuell 9,5% (effektiv). Der Kreditvertrag enthält keine Laufzeitvereinbarung. Die Rückzahlung des jeweils offenen Saldos erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 30 Euro. Daraus ergibt sich eine approximierte Ursprungslaufzeit von 50 Monaten (d. h. Laufzeitband 1-5 Jahre).

Folgende Positionen sind im Berichtsmonat des Vertragsabschlusses zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 9,500 % / 1 500 Euro	ZA, Pos. 10 / 9,500 %

3.2.4 Rahmenkreditvertrag im Sinne der MFI-Zinsstatistik

Ein Rahmenkreditvertrag ermöglicht es einem Kunden, **mehrere Kreditkonten(arten)** bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Rahmenvertrags werden die Form, die der Kredit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben wird und / oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und / oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern nur ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart. Solche Rahmenverträge sind nicht in die Zinsstatistik einzubeziehen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit **in Anspruch genommen** wird, ist dieser als **Neugeschäft** in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrags mit den dafür vereinbarten Konditionen entsprechend des verwendeten Kundenkontos zu erfassen und bei den Beständen zu berücksichtigen (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 2c), Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

3.2.5 Rahmenvereinbarung im Sinne der Bilanzstatistik

Bei Forderungen, die auf Grund einer **Rahmenvereinbarung** (vertraglich vereinbarter Verfügungsrahmen für ein Konto) begründet wurden, die vorsieht, dass entstandene Sollsalden in vorher vereinbarten festen **Raten** oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Raten) monatlich zu tilgen sind, ist für die fristenmäßige Zuordnung in den **Beständen** die Ursprunglaufzeit approximativ zu ermitteln.

Bei einer festen Rückzahlung wird die Laufzeit in Monaten durch Division des Verfügungsrahmens durch die Rate berechnet.

Bei einer prozentualen Rate erfolgt die Division des Verfügungsrahmens durch die erste Rate. (vgl. hierzu auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung, Stand: Juli 2017, Seite 15 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Approximierte Berechnung der Ursprunglaufzeit:

$$\begin{aligned} & \text{Laufzeit in Monaten} \\ & = \frac{\text{Mit dem Kunden vereinbarter Verfügungsrahmen}}{\text{Anfängliche Rate bzw.}} \\ & \quad (\text{mit dem Kunden vereinbarter Verfügungsrahmen} \times \text{Tilgungssatz}) \end{aligned}$$

Der Ausweis im **Neugeschäft** erfolgt analog einem Kredit in Tranchen (siehe dazu Gliederungspunkt 3.2.2), d. h. der vereinbarte Verfügungsrahmen ist ein einziges Mal bei Vertragsabschluss als Neugeschäft zu melden.

Ist hingegen **hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung** getroffen, so ist die Definition der revolvierenden Kredite erfüllt (siehe dazu Gliederungspunkt 3.2.1 bzw. hierzu auch Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 4c) Stand: Juli 2017, Seite 263f in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

3.3 Ausweis von Kartenprodukten

3.3.1 Debitkarten

Debitkarten sind in den allgemeinen Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Debitkarten, Stand: Juli 2017, Seite 24 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ definiert.

Habensalden auf laufenden Konten sind in der MFI-Zinsstatistik in den Positionen 01 bzw. 07 des Schemas ZB (je nach sektoraler Zuordnung) zu berücksichtigen, nicht jedoch auf dem Schema ZA.

Sollsalden auf laufenden Konten sind in der MFI-Zinsstatistik in den kurzfristigen Bestandspositionen (je nach sektoraler Zuordnung und Verwendungszweck in den Positionen 06 oder 09 bzw. 12 des Schemas ZA) sowie in den Positionen 12 bzw. 23 des Schemas ZB auszuweisen.

3.3.2 Echte und unechte Kreditkartenkredite

Echte und unechte Kreditkartenkredite sind in den allgemeinen Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Kreditkartenkredite, Stand: Juli 2017, Seite 24f in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ definiert.

Der Zinssatz für unechte Kreditkartenkredite wird im Rahmen der MFI-Zinsstatistik nicht gesondert erhoben, da dieser definitionsgemäß 0,00% beträgt. Diese sind lediglich **entsprechend der Sektorengliederung und dem Verwendungszweck** in die Berechnung der **Bestandszinssätze** im kurzfristigen Laufzeitband „mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr“ (Positionen 06, 09 bzw. 12 des Schemas ZA) einzubeziehen. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „**echten Kreditkartenkredit**“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. Im Rahmen der MFI-Zinsstatistik sind echte Kreditkartenkredite zusammen mit den unechten Kreditkartenkrediten **entsprechend der Sektorengliederung und dem Verwendungszweck** in die Berechnung der **Bestandszinssätze** im kurzfristigen Laufzeitband „mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr“ (Positionen 06, 09 bzw. 12 des Schemas ZA) einzubeziehen. Im **Neugeschäft** sind die Zinssätze in Bezug auf echte Kreditkartenkredite in den Positionen 32 bzw. 36 des Schemas ZB zu melden.

3.3.3 Debitkarten mit Zahlungs- und Kreditfunktion

Debitkarten mit denen - neben der Zahlungsfunktion - auch Kreditbeträge abgerufen werden können, die dann automatisch in vorher vereinbarten festen oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten zu tilgen sind, sind in der MFI-Zinsstatistik analog einem **Kredit in Tranchen (Abrufkredit)** auszuweisen (siehe dazu Gliederungspunkt 3.2.2 bzw. hierzu auch Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Debitkarten und Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik 4c) Erläuterungen zu ausgewählten Kreditkategorien in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“, Stand: Juli 2017).

Die Tranchen sind in ihrer Höhe und ihrer zeitlichen Abfolge zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt. Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c) in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017 ist der **gesamte Kreditbetrag** (vertraglich vereinbarter Verfügungsrahmen)

ein einziges Mal zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend der vereinbarten Zinsbindung, der sektoralen Zuordnung und eventuell dem Verwendungszweck im Neugeschäft (Schema ZB) zu erfassen.

In der Bestandsmeldung zur MFI-Zinsstatistik (Schema ZA) sind die einzelnen Tranchen (abgerufen Kreditbeträge) jeweils zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung zu melden. Die fristenmäßige Zuordnung erfolgt analog zur monatlichen Bilanzstatistik durch die approximative Ermittlung der Ursprungslaufzeit. Diese wird durch die Division des vereinbarten Verfügungsrahmens durch die vereinbarte Rate bzw. bei einer prozentualen Rate durch die erste Rate (bezogen auf die Höhe des Rahmens) ermittelt (vgl. Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik II. Fristengliederung in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ i. d. F. von Juli 2017).

Zwischenzeitliche Tilgungen oder der Abruf in Teilbeträgen führen nicht zu einer Neuberechnung der Laufzeit. Zwischenzeitliche Veränderungen der Rückzahlungsmodalitäten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

3.4 Wohnungsbaukredite

Wohnungsbaukredite sind Kredite, die für die Beschaffung von Wohnraum zur Eigennutzung oder Vermietung, einschließlich Wohnungsbau und Renovierungen, gewährt werden. Sie umfassen durch Wohneigentum besicherte Kredite, die zum Erwerb von Wohnraum dienen, und sonstige Wohnungsbaukredite, die auf persönlicher Basis gewährt oder durch andere Formen von Aktiva besichert werden. Wohnungsbaukredite an Einzelunternehmer/Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sind von dieser Kategorie umfasst, außer, wenn das berichtende MFI weiß, dass der Wohnraum hauptsächlich für geschäftliche Zwecke genutzt wird; in diesem Fall werden sie als „sonstige Kredite, davon: Einzelunternehmer/Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ gemeldet.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Fälle wie folgt zu klassifizieren:

- 1) Es wird ein Mehrfamilienhaus gebaut/ gekauft um durch die Vermietung von Wohnungen Gewinn zu erzielen.

Als Kredit für die Beschaffung von Wohnraum zur Eigennutzung oder Vermietung, einschließlich Wohnungsbau und Renovierungen ist dieser Kredit als Wohnungsbaukredit zu erfassen.

Für die Zinsstatistik sind die Positionen 06 bis 08 und ggf. 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 16 bis 19, 31 und ggf. 58 bis 61, sowie 89 des Schemas ZB zu erfassen.

- 2) Es werden Häuser/ Wohnungen gekauft und wieder verkauft, um durch die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis einen Gewinn zu erzielen.

Gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige ist der Kauf und Verkauf von eigenen Wohngebäuden, Wohnungen und Wohngrundstücken der Branche der

Wohnungsunternehmen zuzuordnen. Die Abgrenzung zu den sonstigen Krediten dürfte in der Praxis schwierig sein, da Wohnungsunternehmen eine Immobilie vor Wiederverkauf noch renovieren oder sanieren können. Der Kauf und sofortige Verkauf von Wohnimmobilien ist zwar theoretisch denkbar, in der Realität dürfte zwischen den Transaktionen aber doch etwas Zeit vergehen und Wohnraum bereit gestellt und Mieteinnahmen erzielt werden. Auch die reine (Wohnungs-) Maklertätigkeit, bei der der Kauf und Verkauf im Vordergrund steht, wird nach Klassifikation der Wirtschaftszweige dem Wohnungswesen zugeordnet. Daraus dürfte sich erklären, warum für diese Zwecke gewährte Kredite als Kredite für die Beschaffung von Wohnraum ausgewiesen werden.

Für die Zinsstatistik sind die Positionen 06 bis 08 und ggf. 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 16 bis 19, 31 und ggf. 58 bis 61, sowie 89 des Schemas ZB zu erfassen.

- 3) Es wird ein Haus gekauft, in dem sich neben mehreren Mietwohnungen auch ein Ladenlokal befindet.

Hierbei ist die Höhe der Mieteinnahmen, die auf die gewerbliche und private Nutzung entfällt, maßgeblich für die schwerpunktmäßige Zuordnung. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Mieteinnahmen aus den Wohnungen die Mieteinnahmen aus der gewerblichen Nutzung übersteigen und dieser Kredit daher als Wohnungsbaukredit zu behandeln ist.

Für die Zinsstatistik sind die Positionen 06 bis 08 und ggf. 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 16 bis 19, 31 und ggf. 58 bis 61, sowie 89 des Schemas ZB zu erfassen.

- 4) Es wird ein Gebäude gekauft, in dem sich hauptsächlich Ladenlokale befinden. Zusätzlich sind dort einige wenige Mietwohnungen vorhanden.

Hierbei ist die Höhe der Mieteinnahmen, die auf die gewerbliche und private Nutzung entfällt, maßgeblich für die schwerpunktmäßige Zuordnung. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Mieteinnahmen aus der gewerblichen Nutzung die Mieteinnahmen aus den Wohnungen übersteigen und dieser Kredit daher als sonstiger Kredit zu behandeln ist.

Für die Zinsstatistik sind die Positionen 09 bis 11 und ggf. 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 20 bis 22, 33 bis 35 und ggf. 90 des Schemas ZB zu erfassen.

- 5) Die zu finanzierende Immobilie dient dem sozialen Wohnungsbau.

Als Kredit für die Beschaffung von Wohnraum zur Vermietung handelt es sich um einen Kredit für den Wohnungsbau.

Für die Zinsstatistik sind die Positionen 06 bis 08 und ggf. 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 16 bis 19, 31 und ggf. 58 bis 61, sowie 89 des Schemas ZB zu erfassen.

- 6) Die zu finanzierende Immobilie dient der Errichtung/ Sanierung einer Schule/ eines Krankenhauses/ eines Kindergartens/ eines Hotels.

Dieser Kredit gilt nicht als Wohnungsbaukredit nach o.g. Definition. Er ist als sonstiger Kredit auszuweisen.

Für die Zinsstatistik sind die Positionen 09 bis 11 und ggf. 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 20 bis 22, 33 bis 35 und ggf. 90 des Schemas ZB zu erfassen.

- 7) Eine Wohnungsbaugenossenschaft erwirbt/ baut Immobilien um diese zu vermieten.

Als Kredit für die Beschaffung von Wohnraum zur Vermietung handelt es sich um einen Kredit für den Wohnungsbau.

Für die Zinsstatistik sind die Positionen 06 bis 08 und ggf. 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 16 bis 19, 31 und ggf. 58 bis 61, sowie 89 des Schemas ZB zu erfassen.

3.5 Aktive Tagesgelder

Bei aktiven Tagesgeld, sog. over-night-money („O/N“), handelt es sich um ein Festgeld mit eintägiger Laufzeit.

Aktiven Tagesgelder werden weder in der monatlichen Bilanzstatistik (Anlage B7 Spalte 01) noch in der MFI-Zinsstatistik (Positionen 12, 23 des Schemas ZB) als "revolvierende Kredite / Überziehungskredite" ausgewiesen, da sie **nicht auf laufenden Konten eingeräumt** werden.

Die aktiven Tagesgelder sind in der monatlichen Bilanzstatistik in den Anlagen B1, B3 und B4 in der Spalte 01 (Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich) und in der MFI-Zinsstatistik in den **Beständen** (Positionen 9, 12 des Schemas ZA) zu berücksichtigen bzw. im **Neugeschäft** in den Positionen 37, 43, 49 des Schemas ZB "mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 3 Monate" (oder bei wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (Position 20 des Schemas ZB) "mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr") auszuweisen.

3.6 Gemeinschaftskredite / Konsortialkredite

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit, Konsortialkredit), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren **eigenen Anteil** an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat (siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Stand: Juli 2017, Seite 20 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Beispiel: Ausweis von Gemeinschaftskrediten

Die Musterbank hat in Kooperation mit der A-Bank und der B-Bank einen Kredit über 2 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einem Zinssatz von nominal 5 % und anfänglicher Zinsbindung von 1 Jahr an die Firma C vergeben. Zinskapitalisierung und Tilgung (monatliche Raten sind immer gleich hoch) erfolgen vierteljährlich. Die Kreditanteile der A-Bank (berichtspflichtig) und der B-Bank (nicht berichtspflichtig) belaufen sich auf je 250 000 Euro, während die Musterbank (berichtspflichtig) einen Betrag von 1,5 Mio. Euro gewährt hat. Im Kreditvertrag wird keine Sicherheitenstellung vereinbart, so dass die meldepflichtigen Banken ihren eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik nicht als besichert ausweisen.

Es sind folgende Positionen von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 38 / 5,0945 % / 250 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 5,0945 %
ZB, Pos. 80 / 5,0945 % / 250 000 Euro	

Es sind folgende Positionen von der Musterbank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 50 / 5,0945 % / 1 500 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 5,0945 %
ZB, Pos. 84 / 5,0945 % / 1 500 000 Euro	

3.7 Kreditvergabe auf eigene / fremde Rechnung

3.7.1 Treuhandkredite

Als Treuhandkredite gelten Kredite, die in eigenem Namen, aber **auf fremde Rechnung** gewährt werden, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht.

Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen (vgl. Allgemeine Richtlinien zur Monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite, Stand: Juli 2017, Seite 21f in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Treuhandkredite sind in der MFI-Zinsstatistik nur vom **Treugeber** als Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer (privater Haushalt oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft) in den Positionen 06 bis 14 des Schemas ZA bzw. 12 bis 85 des Schemas ZB auszuweisen, während das

weiterleitende Kreditinstitut (**Treuhänder**) dieses Geschäft in der MFI- Zinsstatistik nicht abbildet, um einen Doppelausweis zu verhindern.

Das weiterleitende Institut weist dieses Geschäft in der Bilanzstatistik in Position HV11.121 bzw. Anlage B1 bzw. B3 Spalte 07 (bei Bausparkassen B2 Spalte 05) aus, welche für die MFI-Zinsstatistik nicht von Relevanz sind.

Hinweis: Wenn bei einer **Übernahme von Treuhandkrediten** nach Prolongation in den Bestand des bisherigen weiterleitenden Kreditinstituts und ein Ausweis in der Bilanzstatistik in HV11 071 bzw. Anlage B1 und B4 bzw. B3 Spalte 01 bis 03 (bzw. bei Bausparkassen B1 Spalte 01 bis 04 oder B2 Spalte 01 bis 03) erfolgt, ist dieser Kredit zeitgleich auch in der MFI-Zinsstatistik in den **Beständen** in den entsprechenden Meldepositionen 6 bis 14 des Schemas ZA zu erfassen.

Ein Ausweis im **Neugeschäft** erfolgt nur, wenn mit dem Kunden beispielsweise ein neuer Zinssatz vereinbart wird bzw. die Definition des Neugeschäfts im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2c) erfüllt ist. Der **Ausweis** im Neugeschäft **erfolgt im Monat des Vertragsabschlusses** (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 3c) Stand: Juli 2017, Seite 266 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Ein Ausweis im Neugeschäft des **bisherigen weiterleitenden Instituts** müsste jedoch unterbleiben, wenn die neue Zinsvereinbarung bereits im Neugeschäft der treugebenden Bank ausgewiesen wurde (Doppelausweis), d. h. vor Übernahme in den Bestand der weiterleitenden Bank noch von der bisherigen treugebenden Bank die neue Zinsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Beispiel: Ausweis von Treuhandkrediten

Eine Regionalbank gewährt einen Treuhandkredit im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines Förderinstitutes an eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft in Höhe von 150 000 Euro zu 2,0 % (effektiv) mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Zinskonditionen sind für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Eine Sicherheitenleistung im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik wurde nicht vereinbart.

Folgende Positionen sind von der Regionalbank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	-----

Folgende Positionen sind vom Förderinstitut zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 40 / 2,0000 % / 150 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 2,0000 %

3.7.2 Weiterleitungskredite

Weiterleitungskredite, die einem meldepflichtigen Institut von einem Förderinstitut voll zur Verfügung gestellt worden sind und vom meldepflichtigen Institut im **eigenen Namen** und auf **eigene Rechnung** ausgereicht werden und für die es mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat, sind in die MFI-Zinsstatistik einzubeziehen.

Das weiterleitende Institut hat das Weiterleitungsdarlehen als Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer in der MFI-Zinsstatistik entsprechend in den Positionen 06 bis 14 des Schemas ZA und 12 bis 85 des Schemas ZB auszuweisen. Das Förderinstitut weist diese Geschäfte in der MFI-Zinsstatistik nicht aus, da es sich um ein Darlehen gegenüber einem MFI handelt, welches für die MFI-Zinsstatistik nicht relevant ist.

Beispiel: Ausweis von Weiterleitungskrediten

Die A-Bank gewährt einen Weiterleitungskredit für den Wohnungsbau im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an eine Privatperson in Höhe von 50 000 Euro zu 2,5 % (effektiv) mit einer Laufzeit von 8 Jahren. Die Zinskonditionen sind für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Zur Besicherung wird im Kreditvertrag die Bestellung einer grundpfandrechtlichen Sicherheit in Höhe von 55 000 Euro auf eine im Inland belegene Wohnimmobilie mit einem Marktwert von 100 000 Euro vereinbart. Da die Höhe der bereitgestellten Immobiliensicherheit höher ist als der Kreditbetrag, ist dieses Darlehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen. Sonstige Gebühren werden nicht erhoben. Folgende Positionen sind von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 18 / 2,5000 % / 50 000 Euro	ZA, Pos. 08 / 2,5000 %
ZB, Pos. 60 / 2,5000 % / 50 000 Euro	
ZB, Pos. 31 / 2,5000 %	

Folgende Positionen sind vom Förderinstitut zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	-----

3.7.3 Studiendarlehen

Ein meldepflichtiges Institut vergibt Studiendarlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge (bspw. 500,00 Euro pro Semester). Darüber hinausgehende Kosten während des Studiums z. B. Semestergebühren, Lebenshaltungskosten können mit dem Studiendarlehen nicht finanziert werden. Der Darlehensrahmen hängt von der Anzahl der darlehensberechtigten Semester ab. Die Auszahlung der halbjährlichen Teilbeträge von 500,00 Euro erfolgt direkt an die immatrikulierende Hochschule. Der Student hat die Möglichkeit, die Auszahlung auszusetzen und den Studienbeitrag aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die **Verzinsung** erfolgt **variabel**, wobei sich der Zinssatz aus einem **Referenzzinssatz** (z. B. 6-Monats-Euribor) plus einem festen Aufschlag (z. B. 150 Basispunkte) ergibt. Es wird eine Obergrenze für den vom Darlehensnehmer zu zahlenden Zinssatz (z.B. in Höhe von 6,5% p.a.) vereinbart. Zinseszinsen fallen nicht an. Die Zinsen werden dem Studenten bis zum Beginn der Rückzahlung gestundet. Die Rückzahlung des Studiendarlehens erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch zehn Jahre nach Studienbeginn. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen festen Raten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Stundung des Rückzahlungsanspruchs einschließlich der Zinsen gewährt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, halbjährlich zu bestimmten Stichtagen Sondertilgungen zu leisten. Die Tilgungsraten des Darlehensnehmers werden zunächst auf die gestundeten Zinsen und zuletzt auf den Darlehensbetrag angerechnet.

Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II, 2c) Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“, sind Kredite, die in **Tranchen** ausgezahlt werden, zum **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein einziges Mal** mit dem vertraglich festgelegten Maximalbetrag des Darlehens als **Neugeschäft** in der MFI-Zinsstatistik zu erfassen. Dieser entspricht dem individuell bewilligten Darlehensrahmen und ergibt sich aus dem Studienbeitrag je Semester multipliziert mit der Anzahl der individuell darlehensberechtigten Semester. Der Kredit ist variabel verzinslich mit einer Zinsbindung von sechs Monaten und ist somit in der Position 20 des Schemas ZB zu melden.

In der **Bestandsmeldung** zur MFI-Zinsstatistik (Position 10 oder 10 des Schemas ZA) sowie in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik sind die Tranchen entsprechend der **Ursprungslaufzeit des Kredits** jeweils zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung zu erfassen.

Die Ursprungslaufzeit ergibt sich nach den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik II. Fristengliederung, Stand: Juli 2017, Seite 15 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ aus dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags. Für den Studienkredit ergibt sich die Ursprungslaufzeit also aus der Anzahl der darlehensberechtigten Semester zuzüglich der 2 Jahre Karenzzeit zwischen erfolgreichem Abschluss des Studiums und Beginn der Rückzahlung und der Dauer der Tilgungsphase.

Die Länge der Tilgungsphase berechnet sich somit wie folgt:

$$\left(\frac{\text{vertraglich vereinbarter Maximalbetrag des Darlehens (€)}}{\text{Tilgungsrate (€)}} \right) = \text{Laufzeit in Monaten}$$

Dabei sollte, sofern nichts anderes bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, von der monatlichen Standardtilgungsrate ausgegangen werden.

Sofern das Studiendarlehen von **dritter Seite subventioniert** wird, ist der Zinssatz in die Berechnung des volumengewichteten Durchschnittzinssatzes einzubeziehen, den das Kreditinstitut fordert bzw. erhält und nicht der, den der Darlehensnehmer bezahlt.

Beispiel: Ausweis von Studiendarlehen

Die A-Bank schließt am 11.07.2017 mit einem Studenten einen Darlehensvertrag über einen Maximalbetrag von 1.000 Euro ab. Das entspricht zwei förderfähigen Semestern mit Auszahlungen von jeweils 500,00 Euro pro Semester. Die erste Auszahlung erfolgt am 15.11.2017. Der vereinbarte Zinssatz beträgt zur Zeit 4,08 % (effektiv). Die Ursprungslaufzeit beträgt 3 Jahre und 10 Monate (2 darlehensberechtigte Semester + 2 Jahre Karenzzeit + 10 Monate Tilgungsphase).

Folgende Positionen sind von der A-Bank im Berichtsmonat Juli 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 4,0800 % / 1.000 €	-----

Folgende Positionen sind von der A-Bank im Berichtsmonat November 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 10 / 4,0800 %

3.8 Leasing

3.8.1 Meldepflichtiges Institut betreibt selbst das Leasinggeschäft

Gemäß den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Finanzierungsleasing, Stand: Juli 2017, Seite 26 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ sind **Finanzierungsleasinggeschäfte als Kredite anzusehen**.

Folglich sind diese auch Gegenstand der MFI-Zinsstatistik. Dagegen sind alle anderen Leasinggeschäfte (**Operate Leasing**) nicht als Kredite zu betrachten und somit aus der MFI-Zinsstatistik auszuklammern.

3.8.2 Geschäfte mit Leasinggesellschaften

Kredite an oder Einlagen von Leasinggesellschaften sind nur dann in der MFI-Zinsstatistik zu melden, wenn die Gesellschaft das Operate Leasing betreibt. Handelt es sich beim Kunden des meldepflichtigen Instituts hingegen um ein Finanzierungsleasinginstitut, ist dieses laut Kundensystematik, Inland, K. 64.9 a) Institutionen für Finanzierungsleasing (64F) in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik" (Juli 2017), Seite 76 als finanzielles Unternehmen anzusehen und daher aus der MFI-Zinsstatistik auszublenden.

3.9 Forderungsankauf

3.9.1 Ankauf von Kreditforderungen

Sofern ein meldepflichtiges Institut Forderungen eines Kunden (z. B. Einzelkaufmann) gegenüber Dritten (Endabnehmer des Bankkunden/ Einzelkaufmanns) ankauft, so sind diese Forderungen im Neugeschäft (Schema ZB) der MFI-Zinsstatistik, sowie in den entsprechenden Bestandspositionen (Schema ZA) auszuweisen. Ein Ausweis unter den neuverhandelten Krediten findet nicht statt, selbst wenn die berichtspflichtige Bank mit dem Dritten neue Konditionenvereinbarungen getroffen hat.

3.9.2 Ankauf von Leasingforderungen

Wenn ein berichtspflichtiges Institut Leasingraten Dritter (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bzw. private Haushalte im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik) von einer Leasinggesellschaft erwirbt, dann werden diese im Neugeschäft (Schema ZB) ausgewiesen. Ein Ausweis unter den neuverhandelten Krediten findet nicht statt, selbst wenn die berichtspflichtige Bank mit dem Dritten neue Konditionenvereinbarungen getroffen hat.

Beispiel: Kauf von Leasingraten Dritter

Bank A erwirbt am 28.06.2017 Leasing-Forderungen des Autohauses B gegenüber dessen Kunden in Höhe von 1 Mio. Euro mit einer Ursprungslaufzeit von 36 Monaten und einem Zinssatz von 5 % (effektiv). Die angekauften Forderungen bestehen gegenüber privaten Haushalten in Höhe von 750 000 Euro und in Höhe von 250 000 Euro gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 14 / 5,0000 % / 750 000	ZA, Pos. 10 / 5,0000 % / (750 000)
ZB, Pos. 39 / 5,0000 % / 250 000	ZA, Pos. 13 / 5,0000 % / (250 000)

3.9.3 Forderungsankauf im Rahmen des Factoring

Ein meldepflichtiges Institut kauft Forderungen ggü. Abnehmern (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder private Haushalte) im Rahmen des echten Factorings von sog. Factoringkunden (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder wirtschaftlich selbständige Privatpersonen) an.

Im Factoringvertrag wird ein Rahmen vereinbart, bis zu dem der Factoringkunde Forderungen an das meldepflichtige Institut verkaufen kann. Dieser Rahmen kann (nach entsprechendem Zahlungseingang durch die Abnehmer) revolving immer wieder bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen werden. In diesem Factoringvertrag wird u. a. die Verzinsung (z.B. Monats-Euribor plus Marge), ggf. die prozentuale Höhe von Kaufpreiseinbehal-

ten sowie die „Qualität“ der einzureichenden Forderungen vereinbart. Die Laufzeit der angekauften Forderungen beträgt in der Regel weniger als 3 Monate.

Die Zinszahlung durch den Factoringkunden erfolgt ggf. nicht auf die Höhe der eingereichten Forderungen der Abnehmer (Konto „Angekaufte Forderungen ggü. Debitor“), welche Kredite im Sinne des § 19 KWG darstellen, sondern auf die Höhe der tatsächlich vom Factoringkunden in Anspruch genommenen Volumina z.B. auf einem täglich fälligen Konto („Abrechnungskonto“). Die ggf. bestehenden Kaufpreiseinbehalte sind Sicherheitsleistungen des Factoringkunden. Sie stehen dem Factoringkunden zu, d. h. dieser kann, sobald die entsprechende Forderung vom Abnehmer beglichen wurde, wieder über diesen Kaufpreiseinbehalt verfügen.

Ausweis in der MFI-Zinsstatistik (Annahme: Abnehmer und Factoringkunde sind nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften /sonstige Unternehmen):

Bestände (Schema ZA):

Analog zum Ausweis in der monatlichen Bilanzstatistik werden die angekauften Forderungen ggü. dem Abnehmer (Kreditnehmer im Sinne des § 19 KWG) entsprechend ihrer Laufzeit als Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 12 des Schemas ZA) gemeldet, unabhängig davon, welche Laufzeit der „Factoringvertrag“ aufweist.

Für die Meldung der **Zinssätze** ist die Sicht des Berichtspflichtigen **maßgeblich**, d. h. **was das berichtspflichtige Institut tatsächlich erhält** und nicht, was der Kreditnehmer leistet. Deshalb ist der Zinssatz, den die Bank aus dem Factoringgeschäft tatsächlich erhält, für die Meldung in Position 12 des Schemas ZA heranzuziehen.

Die Verbindlichkeiten auf dem Konto „Kaufpreiseinbehalte“ sind mit Nullverzinsung bei der Zinsberechnung der Einlagen mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahren (Position 03 des Schemas ZA) zu berücksichtigen, da die Bank für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen zahlt.

Neugeschäft (Schema ZB):

Aufgrund der Monatsendstandsbetrachtung der täglich fälligen Einlagen ist das „Abrechnungskonto“ in der Position 07 des Schemas ZB zu melden, nicht jedoch zusätzlich im Schema ZA (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2b), Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“.

Da dieses Konto nicht mit einer Habenverzinsung ausgestattet ist, ist es mit **Nullverzinsung** für die Zinsberechnung der Position 07 des Schemas ZB zu berücksichtigen.

Da es bei den angekauften Forderungen um Kredite im Sinne von § 19 KWG handelt, sind diese **als Neugeschäft** (Schema ZB) in der MFI-Zinsstatistik zu melden (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c), Stand:

Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Die **Verbindlichkeiten** aus Kaufpreiseinbehalten erfüllen nicht die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, so dass diese nicht in Position 08 des Schemas

ZB (Einlagen mit vereinbarter Laufzeit bis 1 Jahr) zu berücksichtigen sind, sondern nur in der Bestandsposition 03 des Schemas ZA.

3.10 Kredite mit verbundenen Derivatekontrakten

Privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften können Produkte in Verbindung mit Derivatekontrakten, d. h. mit einem Zins-Swap beziehungsweise einer Zinsober- oder -untergrenze usw., angeboten werden. Die verbundenen Derivatekontrakte sind **nicht** in das Neugeschäft einzubeziehen. In Bezug auf die Bestände gilt, dass stets jene **Zinssätze** zu erfassen sind, die **zum Zeitpunkt der Berechnung** vom Berichtspflichtigen angewandt werden. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert, so geht der Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vom Berichtspflichtigen in Rechnung gestellt wird, in die Statistik für die Bestände ein.

Beispiel: Ausweis von Krediten mit verbundenen Derivatekontrakten

Eine Kirchengemeinde schließt am 12.06.2017 ein CAP-Darlehen in Höhe von 250 000 Euro für die Anschaffung einer neuen Kirchenbestuhlung mit ihrer Hausbank ab. Die Zinsobergrenze für das Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren liegt bei 4,0 % (nominal). Die Zinskonditionen werden halbjährlich automatisch an den 6-Monats-Euribor (aktuell 0,98 % + Marge in Höhe von 200 Basispunkten) angepasst. Der 6-Monats-Euribor für die Zinsanpassung im Juni 2018 liegt bei 2,08 % (incl. Marge = 4,08 %), so dass die vereinbarte Zinsobergrenze relevant wird.

Für den Berichtsmonat Juni 2017 sind folgende Positionen zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 3,0020% / 250 000 Euro	ZA, Pos. 11 / 3,0020 %

Für den Berichtsmonat Juni 2018 sind folgende Positionen zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 11 / 4,0401 %

Die dazugehörigen jeweiligen effektiven Jahreszinssätze können als annualisierter vereinbarter Jahreszins wie folgt berechnet werden:

$$\left(1 + \frac{0,0298}{\frac{365}{182}}\right)^{\frac{365}{182}} - 1 = 3,002\% \qquad \left(1 + \frac{0,04}{\frac{365}{182}}\right)^{\frac{365}{182}} - 1 = 4,0401\%$$

3.11 Nebenforderungen

3.11.1 Offene Zinsen- bzw. Mahngebühren

a.) Ausweis aus durch Zahlungsverzug entstandener offener Nebenforderungen

Gemäß §15 Abs. 1 RechKredV sind im Posten "Forderungen an Kunden" alle Vermögensgegenstände, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken (Kunden) darstellen, auszuweisen. Nebenforderungen wie offene Zinsen und Mahngebühren, die durch Zahlungsverzug entstanden sind, stellen eine zusätzliche Forderung an einen Kunden dar und erhöhen somit die Gesamtforderung an den Kunden. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung werden in Deutschland verschiedene Buchungssysteme bei der Laufzeitenzuordnung dieser Forderungen verwendet (Ausweis als täglich fällig bzw. in der Fristenkategorie des zugrundeliegenden Darlehens). Demnach sind offene Nebenforderungen in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position HV11 071 und den entsprechenden Anlagen als täglich fällig bzw. im entsprechenden Laufzeitband der zugrundeliegenden Hauptforderung auszuweisen.

In der MFI-Zinsstatistik sind offene Nebenforderungen wie offene Zinsen und Mahngebühren, die durch Zahlungsverzug entstanden sind, ab der Valutierung bei der Berechnung der Bestandszinssätze zu berücksichtigen, stellen jedoch kein Neugeschäft dar. Dabei sind Nebenforderungen nach dem Verwendungszweck der Hauptforderung - Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite oder sonstige Kredite - und der sektoralen Zuordnung des Schuldners - private Haushalte bzw. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - analog zu den Anlagen B1 und B4 bzw. B3 der monatlichen Bilanzstatistik in der MFI-Zinsstatistik als täglich fällig bzw. im entsprechenden Laufzeitband der zugrundeliegenden Hauptforderung auszuweisen. Beziehen sich die offenen Nebenforderungen auf einen Überziehungskredit oder revolvingenden Kredit, so sind diese in der monatlichen Bilanzstatistik zusätzlich in der Anlage B7 und in der MFI-Zinsstatistik in der Position 12 bzw. 23 des Schemas ZB zu melden. Als Zinssatz ist derjenige anzugeben, der für die Nebenforderung erhoben wird.

b.) Ausweis rein buchungstechnisch bedingter offener Salden aus fälligen Nebenforderungen

Fällige Nebenforderungen (Zinsen und Mahngebühren), die nicht "in Zahlungsverzug" sind, sondern lediglich als „offen“ eingestuft werden, weil Sollstellung und Zahlungslauf buchungstechnisch nicht im gleichen Monat erfolgt sind, sind in der monatlichen Bilanzstatistik in den "Übrigen Aktiva" und zusätzlich in der Darunter-Position "Aufgelaufene Zinsen auf Kredite bzw. "Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere" zu zeigen. Ein Ausweis in der MFI-Zinsstatistik erfolgt nicht.

3.11.2 Offene Tilgungsleistungen

Zum Ausweis von offenen Tilgungsleistungen heißt es in den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik II. Fristengliederung, Stand: Juli 2017, Seite 15f in der Statisti-

schen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien": "Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen."

Daher sind offene Tilgungsleistungen auch im entsprechenden **Laufzeitband der zugrundeliegenden Hauptforderung** in der **Bestandsmeldung** zur MFI-Zinsstatistik zu belassen. Sie stellen **kein Neugeschäft** dar. Für die Zinsberechnung ist derjenige Zinssatz zu berücksichtigen, der auch für das Darlehen erhoben wird.

3.12 Überzahlungen

In der monatlichen Bilanzstatistik gilt das Buchungsstandprinzip. Auch in der MFI-Zinsstatistik sollten die gemeldeten Zinssätze aus den buchungstäglichen Salden ermittelt werden, da hier die Verzinsung der tatsächlich vorhandenen Bestände dargestellt werden soll.

Wenn nun die Verbuchung des überzahlten Darlehensbetrags bzw. des gesamten Zahlungseingangs des Kunden in der monatlichen Bilanzstatistik auf der Anlage C1 bzw. C3 als "täglich fällige Verbindlichkeit" in den zinsstatistikrelevanten Sektoren "Private Haushalte", "Organisationen ohne Erwerbszweck" oder "Sonstige Unternehmen" erfolgt, dann ist in der MFI-Zinsstatistik ebenfalls im Bereich der täglich fälligen Einlagen (Position 01 bzw. 07 des Schemas ZB) eine Meldung (mit einem Zinssatz von 0%) vorzunehmen. Bei der statistischen Meldung von Überzahlungen spielt es keine Rolle, ob diese während der Laufzeit oder am Laufzeitende erfolgen.

Die ausstehende Forderung wird weiterhin mit dem vollen Betrag in der monatlichen Bilanzstatistik Anlage B1, B3 bzw. B4 sowie auf dem Schema ZA der MFI-Zinsstatistik gemeldet.

Dabei sind offene Tilgungsleistungen in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Offene Nebenforderungen, wie Zinsen und Mahngebühren sind entsprechend der Regelungen in Kapitel 3.11.1 auszuweisen.

Beispiel: Ausweis von Überzahlungen

Eine Regionalbank gewährte einer Privatperson einen Wohnungsbaukredit in Höhe von 450 000 Euro. Das Darlehen war am 15.06.2010 vollständig getilgt. Dennoch überweist der Kunde am 30.06.2017 wie gewohnt seine Annuitätenrate in Höhe von 1 500 Euro.

Folgende Positionen sind von der Regionalbank für den Berichtsmonat Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 01 / 0,0000 % / (1 500 Euro)	-----

3.13 Kredite mit der Option eines Währungswechsels

Ein meldepflichtiges Institut kann Kredite in Euro gewähren, bei denen der Kunde die Möglichkeit hat, einen Teil der Darlehenssumme bei Bedarf in einer zweiten Währung in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann ggf. jeweils nach Ablauf der Zinsbindungsfrist die Währung wechseln.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden die Darlehensmodalitäten erstmalig vereinbart, was der **Neugeschäftsdefinition** gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c), Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ entspricht. Daher ist das **Gesamtvolumen** in Euro zu dem geltenden Zinssatz im Neugeschäft auszuweisen.

Zum Ende der Zinsbindungsfrist ist es dem Kunden möglich aktiv - durch eine Mitteilung an die Bank - oder konkludent - durch Schweigen - zu entscheiden, ob ein Teil des Kredites (max. bis zum Obligo) in Fremdwährung bzw. Euro getauscht oder beibehalten wird. Dies führt dazu, dass in beiden Fällen - beim Tausch und beim Beibehalten der Währung - die Neugeschäftsdefinition sowie die Definition der neuverhandelten Kredite der MFI-Zinsstatistik erfüllt wird (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 2c), Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen, Stand: Juli 2017, Seite 258 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ sind nur auf Euro lautende Kredite und Einlagen Gegenstand der Zinsstatistik. Daraus folgt, dass in den Meldemonaten, in denen der Kunde die oben beschriebene Wahlmöglichkeit hat, im Neugeschäft der auf Euro lautende Betrag zu dem entsprechenden Zinssatz in der Zinsstatistik sowie unter den neuverhandelten Krediten zu melden ist. Ein in Fremdwährung getauschter Betrag wird hingegen nicht in der MFI-Zinsstatistik ausgewiesen.

Für die Meldung der Zinssätze für die **Bestände** ist ebenfalls nur der auf Euro lautende Betrag in die Berechnung des gewichteten Zinssatzes einzubeziehen (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2a), Stand: Juli 2017, Seite 259 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“).

Beispiel: Ausweis von Krediten mit der Option eines Währungswechsels

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft beantragt am 15.06.2017 einen Kredit in Höhe von 5 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren und automatischer Zinsanpassung alle 3 Monate (aktueller Zinssatz 2,5 % (effektiv)). Im Kreditvertrag wird zur Besicherung des Darlehens die Übertragung von Schuldverschreibungen nach Art. 200 Buchstabe c der EU-Verordnung Nr. 575/2013 mit einem Marktwert von insgesamt 5,2 Mio. Euro vereinbart. Da der Wert dieser Sicherheiten den Kreditbetrag überschreitet, ist das Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen. Das Darlehen wird am 20.06.2017 in voller Höhe valutiert. Die Tilgung erfolgt zum Ende der Laufzeit in einer Summe.

Im Kreditvertrag wurde zudem vereinbart, dass der Kunde - jeweils nach Ende der aktuellen Zinsperiode - die Möglichkeit hat, in eine andere Währung zu wechseln (max. 50% des Obligos). Der Kunde entscheidet sich nach 6 Monaten (15.12.2017) dafür, 1,5 Mio. Euro in CHF (30 % des Obligos) zu wechseln. Der aktuelle Zinssatz beträgt 2,65% (effektiv). Die Besicherung des Kredites wurde überprüft und ist weiterhin gegeben.

Nach Ablauf eines weiteren halben Jahres (15.06.2018) entscheidet sich der Kunde von CHF wieder in Euro zu wechseln (aktueller Zinssatz 2,75 % (effektiv)). Hinweis: 20 % der bei Vertragsabschluss vorgelegten Sicherheiten wurden zwischenzeitlich für andere Kredite verwendet, d. h. die Voraussetzungen für einen besicherten Kredit im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik sind am 15.06.2018 nicht mehr erfüllt.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 2,5000 %
ZB, Pos. 74 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	
ZB, Pos. 84 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	
ZB, Pos. 85 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Dezember 2017 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 2,6500 %
ZB, Pos. 74 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	
ZB, Pos. 84 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	
ZB, Pos. 85 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	
ZB, Pos. 91 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2018 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 2,7500 % / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 2,7500 %
ZB, Pos. 84 / 2,7500 % / 5 000 000 Euro	
ZB, Pos. 91 / 2,6500 % / 5 000 000 Euro	

3.14 Wechselkredite

In den **Beständen** (Schema ZA) der MFI-Zinsstatistik sind Wechseldiskontkredite nach dem Wirtschaftssektor des **Bezogenen** zu klassifizieren.

Ebenfalls ist das Land des Bezogenen maßgeblich dafür, ob der Wechselkredit in der MFI-Zinsstatistik zu melden ist oder nicht. Handelt es sich um einen innerhalb der Euro-Mitgliedsländer gebietsansässigen Bezogenen (privater Haushalt, private Organisation ohne Erwerbszweck, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft), so ist das Geschäft meldepflichtig. Geschäfte mit Bezogenen außerhalb der Euro-Mitgliedsländer werden in der MFI-Zinsstatistik hingegen nicht berücksichtigt.

Der Effektivzinssatz für den **Bestand** ist wie folgt zu berechnen:

Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 1a), Stand: Juli 2017, Seite 259 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“, wonach die Sicht des Berichtspflichtigen maßgeblich ist, folgt, dass für die Effektivverzinsung des Wechselkredits der Diskontsatz als Basis heranzuziehen ist, weil für das MFI nur der Ertrag aus dem Wechseldiskontkredit relevant ist. Zur Volumengewichtung des auszuweisenden Effektivzinssatzes im Bestand ist der volle Wechselbetrag heranzuziehen.

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c), Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“, fallen unter das **Neugeschäft** alle im Berichtszeitraum zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen.

Der Wechselkredit als solcher wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erstmalig zwischen dem Berichtspflichtigen und dem Wechseleinreicher verhandelt, was einem Neugeschäft im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 2c), Stand: Juli 2017, Seite 263 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“ entspricht. Dies hat einen Ausweis als **Neugeschäft** im Schema ZB der MFI-Zinsstatistik zur Folge. Der **Ausweis** hat analog des Ausweises im Schema ZA nach dem **Bezogenen** zu erfolgen.

Zusätzlich sind die Wechselkredite gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 4c) und e), Stand: Juli 2017, Seite 268ff in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“, ggf. nach dem Verwendungszweck und in jedem Fall entsprechend der Fristigkeit gegliedert zu melden.

Der Neugeschäftszinssatz ergibt sich analog zu der Berechnung des Bestandszinssatzes (Effektivverzinsung mit dem Diskontsatz als Basis). Der volle Wechselbetrag stellt das zu meldende Neugeschäftsvolumen dar.

3.15 Leistungsgestörte bzw. Notleidende Kredite

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 4a) in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstituten Richtlinien“, i. d. F. von Juli 2017, Seite 267 sind notleidende Kredite und Kredite zur Umschuldung zu unter Marktkonditionen liegenden Zinssätzen weder in die Berechnung der gewichteten Durchschnittszinssätze für die Bestände noch für das Neugeschäft einzubeziehen.

In den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik besteht dahingehend ein **Ermessensspielraum** für die berichtspflichtigen Institute, welche Kredite nach institutsinternen Kriterien als notleidend einzustufen sind. Gemäß den o.g. Richtlinien **kann aus Konsistenz- und Vereinfachungsgründen** für „notleidende Kredite“ die Definition entsprechend Artikel 178 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 gewählt werden.

Folglich steht es **nicht** im Widerspruch zu den o.g. Richtlinien, wenn die Darlehen, bei denen eine Leistungsstörung vorliegt, jedoch noch keine Einzelwertberichtigung gebildet wurde, als **notleidend angesehen** und somit **nicht in der Meldung zur MFI-Zinsstatistik ausgewiesen** werden. Gleiches gilt für die zu diesen Darlehen gehörenden rückständigen Tilgungsleistungen und Zinsen. Sofern die **institutsinterne Definition der notleidenden Kredite nicht erfüllt ist, sind die rückständige Forderungen und Nebenforderungen**, wie oben beschrieben, **auszuweisen**.

4 Revisionen

Im Januar 2017 hat die Europäische Zentralbank (EZB) eine aktualisierte Version des Handbuchs zur MFI-Zinsstatistik („MIR Manual“) veröffentlicht. Dort wurde u. a. ein Kapitel zur Revisionspolitik (Kapitel 11, „Revision Policy“) eingeführt, das im Sinne der europaweiten Harmonisierung der Datenerhebung die Revisionspolitik vereinheitlichen soll. Diese harmonisierte Revisionspolitik sieht vor, signifikante Meldefehler über einen Zeitraum von bis zu 13 Monaten vor deren Entdeckung zu korrigieren. Ist der Fehler innerhalb der vergangenen 13 Monate erstmals aufgetreten, soll die Korrektur ab erstmaligem Auftreten erfolgen. Um die Signifikanz von Meldefehlern abzuschätzen, wurden Kriterien eingeführt, mittels derer sich der Effekt einer Revision auf Aggregatszeitreihen abschätzen lässt. Sobald eine Revision nach diesen Kriterien eine Änderung einer Aggregatszeitreihe von mehr als 5% zur Folge hat, soll sie über den oben beschriebenen Zeitraum durchgeführt werden.

Die Bundesbank unterstützt diese vereinheitlichte Revisionspolitik, die als Empfehlung zu verstehen ist, um die Datenqualität der MFI-Zinsstatistik weiter zu verbessern. In der MFI-Zinsstatistik meldepflichtige Institute sollten grundsätzlich technisch dazu in der Lage sein, schwerwiegende Meldefehler auch über den Vormonat hinaus zu korrigieren. Ob eine Revision nötig ist, ist dabei zunächst in Absprache mit der Bundesbank zu klären.